

Bericht

des Rechnungsprüfungsamtes
über die Prüfung des

Jahresabschlusses

der Stadt Eberswalde
zum 31.12.2015



Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsauftrag	1
2.	Beschlussfassung zum geprüften Jahresabschluss 2014	1
3.	Vorbereitende Prüfungen zum Jahresabschluss 2015	2
3.1	Visakontrolle	2
3.2	Prüfung von Vergaben	5
3.3	Sonderprüfungen	13
3.4	Prüfung von Fördermittelabrechnungen	18
3.5	Kassenprüfungen	19
3.6	Prüfungsergebnisse aus dem Bereich der Betriebswirtschaft	20
4.	Haushaltssatzung und Haushaltsplan	27
5.	Prüfung des Jahresabschlusses nach § 104 BbgKVerf	28
5.1	Gesetzliche Grundlagen	28
5.2	Pflicht zu Aufstellung eines Gesamtabchlusses	29
5.3	Prüfung der Ergebnisrechnung	29
5.4	Prüfung der Finanzrechnung	30
6.	Prüfung der Bilanz	34
6.1	Inventur	34
6.2	Aktiva	35
6.2.1	Anlagevermögen	35
6.2.2	Umlaufvermögen	36
6.2.3	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	37
6.3	Passiva	37
6.3.1	Eigenkapital	37
6.3.1.1	Basis-Reinvermögen	37
6.3.1.2	Rücklagen aus Überschüssen	38
6.3.1.3	Sonderrücklagen	39
6.3.2	Fehlbetragsvortrag	40
6.3.3	Sonderposten	40
6.3.3.1	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	40
6.3.3.2	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	41
6.3.3.3	Sonstige Sonderposten	42
6.3.3.4	Anzahlungen auf Sonderposten	42

6.3.4	Rückstellungen	43
6.3.4.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	43
6.3.4.2	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	46
6.3.4.3	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	48
6.3.4.4	Sonstige Rückstellungen	51
6.3.5	Verbindlichkeiten	55
6.3.5.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	55
6.3.5.2	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	55
6.3.5.3	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	58
6.3.5.4	Sonstige Verbindlichkeiten	58
6.3.6	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	59
7.	Prüfung des Rechenschaftsberichts	60
8.	Prüfung der Anlagen zum Jahresabschluss	61
8.1	Prüfung des Anhangs	61
8.2	Prüfung der Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht	62
8.3	Beteiligungsbericht	62
9.	Prüfung der Haushaltsdurchführung	64
9.1	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	64
9.2	Ermächtigungsübertragungen	65
9.3.	Spenden	67
9.4	Forderungsmanagement	68
9.5	Bürgerhaushalt	71
10.	Schlussbemerkungen	74

1. Prüfungsauftrag

Nach § 104 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und § 10 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Eberswalde, beschlossen in der Stadtverordnetenversammlung am 24.11.2011, hat das Rechnungsprüfungsamt die Aufgabe, den

Jahresabschluss 2015

zu prüfen.

Gemäß § 104 Abs. 2 BbgKVerf hat die Prüfung insbesondere daraufhin zu erfolgen, ob

- a) der Haushaltsplan eingehalten ist,
- b) die Ergebnis-, Finanz- und Teilrechnungen sowie die Bilanz ein zutreffendes Bild über die tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermitteln,
- c) die gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften bei der Verwendung von Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung und des Nachweises des Inventars eingehalten worden sind und
- d) der Rechenschaftsbericht in Einklang mit dem Jahresabschluss steht und eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde abbildet.

Das Rechnungsprüfungsamt hat seine Bemerkungen zum Ergebnis der Prüfung in einem Schlussbericht zusammenzufassen. Der Schlussbericht hat eine Bewertung zum Jahresabschluss der Gemeinde einschließlich des Vorschlags zur Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten zu enthalten.

2. Beschlussfassung zum geprüften Jahresabschluss 2014

Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses am 05.04.2017, des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen am 05.04.2017 und des Hauptausschusses am 20.04.2017 beschloss die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 27.04.2017 (Beschluss-Nr. 29/218/17) gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf über das Ergebnis des Jahresabschlusses 2014 der Stadt Eberswalde und erteilte dem Bürgermeister Entlastung.

Der Beschluss über die Jahresrechnung 2014 und die Entlastung wurde gemäß § 82 Abs. 5 BbgKVerf am 17.05.2017 im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde -Eberswalder Monatsblatt- Jahrgang 25, Nr. 5, bekannt gegeben und dem Landrat des Landkreises Barnim als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 08.06.2017 mitgeteilt.

3. Vorbereitende Prüfungen zum Jahresabschluss 2015

Die Prüfungen erfolgten auf der Grundlage der seit 01.01.2012 geltenden Rechnungsprüfungsordnung, die am 24.11.2011 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen wurde.

3.1 Visakontrolle

Entsprechend § 5 Pkt. 2 der Rechnungsprüfungsordnung sind Rechnungen, bei denen der Betrag der Auszahlungsanordnung 2.500,00 EUR überschreitet, vor Fälligkeit mit den Unterlagen und Auszahlungsanordnungen von den zuständigen Organisationseinheiten zunächst dem Rechnungsprüfungsamt zur Visakontrolle vorzulegen. Nach der Prüfung erfolgt die Weiterleitung an die Stadtkasse. Im Haushaltsjahr 2015 wurden bei der Visakontrolle 1920 Rechnungen, die durch 2436 Auszahlungsanordnungen mit einem Wertumfang von 39.506.604,64 EUR untersetzt waren, geprüft.

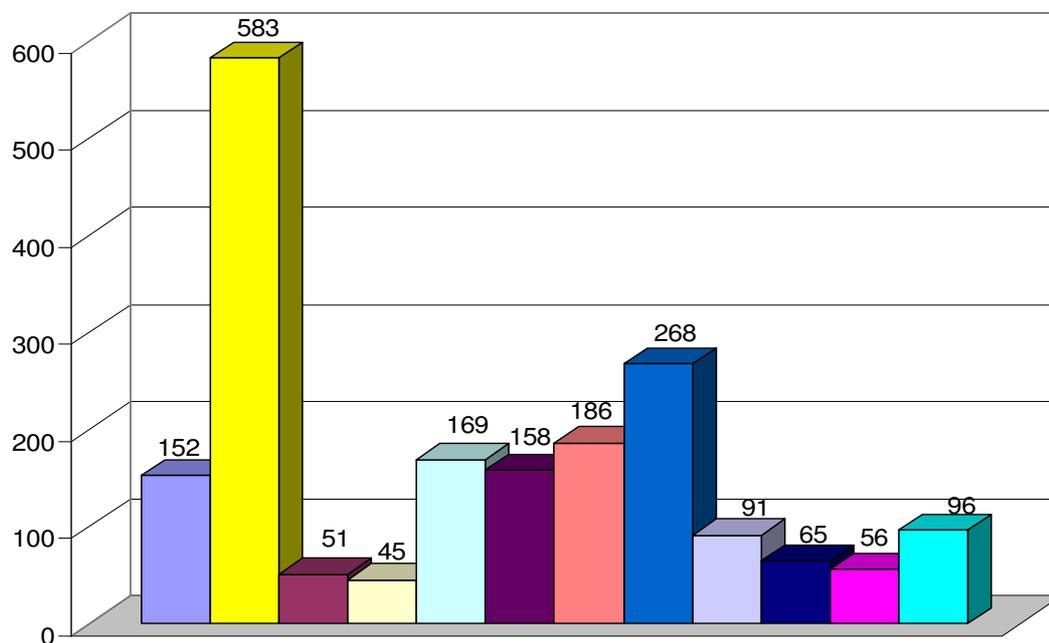
Bei der Visakontrolle wird vom Rechnungsprüfungsamt vor Auszahlung vorbeugend die Gewährleistung der förmlichen Vollständigkeit sowie der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Kassenanordnungen festgestellt.

Weiterhin erfolgt bei der Visakontrolle die Prüfung, ob bei den Ausgaben nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verfahren wird.

Soweit sich die sachliche Richtigkeit nicht ohne weiteres erkennen ließ oder aus den beigelegten Akten nicht zu entnehmen war, wurden die für die Prüfung notwendigen Unterlagen angefordert.

Darüber hinaus ermöglicht die Visakontrolle dem Rechnungsprüfungsamt einen Überblick über die finanziellen Aktivitäten aller Fachämter der Stadtverwaltung und das Erkennen von Risiken, die eine vertiefte Prüfung in bestimmten Fachämtern oder thematische Sonderprüfungen notwendig machen. Der Aufwand für die Visakontrolle wird dabei differenziert und den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Bei Bedarf werden thematische Schwerpunkte gesetzt. In manchen Fällen lässt erst die Visakontrolle prüfungsrelevante Rückschlüsse zu, die u.a. auch bei anderen regulären Prüfungen hilfreich sind, wie z.B. bei der Prüfung von Fördermittelabrechnungen oder Straßenbaubeiträgen. Insoweit ist von einem bedeutsamen präventiven Charakter der Visakontrolle auszugehen.

Die anzahlmäßige Verteilung der vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Rechnungen auf die einzelnen Ämter wird nachfolgend dargestellt.



■ Kämmerei 152 (22.460.322,41 €)

■ Amt für Hochbau und Gebäudewirtschaft 583 (2.802.482,40 €)

■ Liegenschaftsamt 51 (543.122,03 €)

■ Ordnungsamt (mit Familiengarten, Feuerwehr, Bürgeramt) 45 (377.802,06 €)

■ Stadtentwicklungsamt (mit Sanierung) 169 (2.940.042,85 €)

■ Amt für Bildung, Jugend und Sport) 158 (3.105.579,90 €)

■ Tiefbauamt 186 (2.772.208,04 €)

■ Bauhof 268 (1.146.653,90 €)

■ Hauptamt 91 (1.048.032,71 €)

■ Zoo 65 (443.694,34 €)

■ Kulturamt 56 (252.123,12 €)

■ sonstige (Rechtsamt, Steuerungsdienst, Bürgermeisterbereich, Wirtschaftsförderung, Beschäftigungsförderung) 96 (1.614.540,88 €)

Von den 1920 zur Prüfung vorgelegten Rechnungen wiesen 40 Rechnungen bzw. dazugehörige Auszahlungsanordnungen Fehler unterschiedlicher Art auf. Dies entspricht einer Fehlerquote von nur 2,08 % in Bezug auf die Anzahl der geprüften Rechnungen. Die Fehlerquote hat sich damit gegenüber dem Vorjahr (4,79 %) verringert.

Bei 9 Rechnungen ergaben sich unrichtige Auszahlungsbeträge aufgrund von nicht bemerkten Rechenfehlern, in falscher Höhe abgesetzter bereits gezahlter Abschläge sowie nicht abgesetzter Skonti oder Fehlen einzelner Rechnungsbestandteile, was zu Abweichungen von bis zu 7.353,93 EUR im Einzelfall führte. In einem Fall konnte ein Skontoabzug nicht mehr vorgenommen werden, da die Frist bereits verstrichen war.

Zur Prüfung der Rechnungen müssen immer auch weitere Unterlagen herangezogen werden, wie z.B. Angebote, Verträge oder Aufmaße. In 6 Fällen stellte das Rechnungsprüfungsamt fest, dass diese Unterlagen nicht mit der entsprechenden Rechnung übereinstimmten. Dies betraf z.B. Einzelpreise in Angeboten, Angaben in Verträgen, Mengenermittlungen in Aufmaßen oder Stundennachweise. In weiteren 4 Fällen lagen Aufmaße und Stundennachweise, die zur Prüfung der Rechnungen unbedingt notwendig waren, nicht im Fachamt vor und wurden erst auf Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes vom Leistungserbringer angefordert.

Vertragserfüllungs-, Gewährleistungs- oder Einbehalte für noch ausstehende Leistungen sowie Einbehalte für den Verbrauch von Baustrom und Bauwasser wurden bei 4 Rechnungen erst auf Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes abgesetzt oder in richtiger Höhe berechnet.

Im Rahmen der Visakontrolle wurde dem Rechnungsprüfungsamt eine Auszahlungsanordnung mit 4 Rechnungen über jeweils 1.011,50 EUR zur Bezahlung von Leistungen, die in den Jahren 2011, 2012, 2013 und 2014 erbracht wurden, vorgelegt. Von der Firma wurde die verspätete Rechnungslegung damit begründet, dass es diverse Umstrukturierungen und Personalwechsel in der Firma gab, die dazu führten, dass die Rechnungen für diese Leistungen erst im März 2015 erstellt wurden. Dem Fachamt fiel das Ausbleiben der Rechnungen ebenfalls nicht auf. Die Rechnung für die Leistungen, die bereits 2011 erbracht wurden, konnte aufgrund der Verjährung der Forderung nicht mehr zur Auszahlung gebracht werden. Als Konsequenz aus dem geschilderten Sachverhalt wurde das Fachamt darauf hingewiesen, dass die Überwachung verbessert werden muss. Die Software zur Bearbeitung des Haushaltes sieht zu diesem Zweck die Erfassung von Bestellungen vor. Bei konsequenter Nutzung dieses Instrumentes ist die Überwachung ohne großen Aufwand möglich.

Bei einer Honorarrechnung wurden Unstimmigkeiten hinsichtlich der Berechnung des Honorars nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure festgestellt, die nach Korrektur zu einer Reduzierung des Auszahlungsbetrages um 3.565,53 EUR führte.

Für die Ausreichung von Zuwendungen an Dritte ist in den entsprechenden Richtlinien in der Regel festgelegt, dass Voraussetzung für die Auszahlung der Zuwendung eine Mittelanforderung des Zuwendungsempfängers ist. Diese Verfahrensweise soll vor allem sicherstellen, dass der Zuwendungsempfänger die

Zuwendung in der nächsten Zeit für das im Zuwendungsbescheid benannte Projekt benötigt. Im Haushaltsjahr 2015 wurden dem Rechnungsprüfungsamt 5 Auszahlungsanordnungen vorgelegt, bei denen keine Mittelanforderung des Zuwendungsempfängers vorlag. Daraufhin wurde veranlasst, dass für die Auszahlung der Zuwendungen der Eingang der entsprechenden Mittelanforderungen abgewartet wird. Das Rechnungsprüfungsamt nahm diesen Sachverhalt zum Anlass, auch bei Zuwendungen, die nicht regulär im Rahmen der Visakontrolle vorgelegt werden müssen, das Vorliegen der Mittelanforderungen vor Auszahlung zu prüfen. In Einzelfällen stellte sich dabei heraus, dass das im Zuwendungsbescheid benannte Projekt aus verschiedenen Gründen nicht mehr realisiert werden konnte und sich eine Auszahlung der Zuwendung der Stadt damit erübrigt hatte.

In 2 Fällen wurde eine doppelte Bezahlung von Rechnungen verhindert.

Bei 7 geprüften Auszahlungsanordnungen ergaben sich verschiedene Beanstandungen wie z.B. anfallende Mahngebühren durch verspätete Zahlung, falsche Zahlungsempfänger oder Bankverbindungen, fehlende Unterschriften oder Unterschriften von nicht Anordnungsbefugten sowie Buchungsfehler.

Die beanstandeten Auszahlungsanordnungen wurden auf Veranlassung des Rechnungsprüfungsamtes korrigiert.

Bei gravierenden Feststellungen wurden die Amtsleiter der verantwortlichen Fachämter informiert und es fand eine Auswertung zur künftigen Vermeidung der Beanstandungen statt. Die zuständigen Sachbearbeiter wurden immer informiert, da von diesen auch die entsprechenden Korrekturen durchgeführt werden mussten.

3.2 Prüfung von Vergaben

Die Prüfung von Vergaben gehört entsprechend Kommunalverfassung zu den Pflichtaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes.

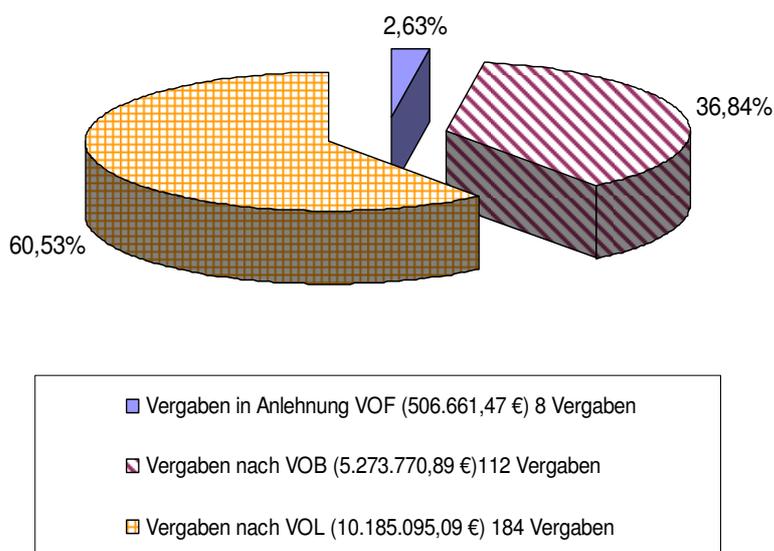
Entsprechend § 4 Pkt. 4b der Rechnungsprüfungsordnung wird vom Rechnungsprüfungsamt regulär eine Prüfung der Vergaben nach VOB und VOL ab einem Auftragswert von 5.000,00 EUR durchgeführt. In der seit 01.01.2012 geltenden Rechnungsprüfungsordnung ist erstmals festgelegt, dass auch Vergaben von Planungsleistungen durch das Rechnungsprüfungsamt vor Auftragserteilung geprüft werden. Vergaben von Planungsleistungen, deren Vergütung überwiegend in den §§ 1 - 56 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) verbindlich geregelt ist, werden ab einem Auftragswert von 50.000,00 Euro brutto geprüft. Vergaben von Planungsleistungen, deren Vergütung überwiegend frei vereinbart werden kann, werden, wie Vergaben nach VOB und VOL, ab einem Auftragswert von 5.000,00 EUR geprüft.

Die Prüfung der Vergaben muss nach § 4 Pkt. 4 der Rechnungsprüfungsordnung vor Auftragserteilung erfolgen und richtet sich auf die Rechtmäßigkeit, einschließlich der Bewertung der Wirtschaftlichkeit und die Einhaltung der für die Vergabe öffentlicher Aufträge geltenden Vorschriften und Grundsätze (VOL, VOB, VOF, Dienst-anweisungen und haushaltsrechtliche Vorschriften).

Im Haushaltsjahr 2015 wurden insgesamt 304 Vergabevorgänge mit einer Gesamtauftragssumme von 16.078.663,12 EUR geprüft. Die mehr als doppelt so hohe Gesamtauftragssumme der geprüften Vergaben im Vergleich zum Vorjahr ist u.a. darauf zurückzuführen, dass im Jahr 2015 mehrere Vergaben mit einem Leistungszeitraum über 4 Jahre durchgeführt wurden, was zu entsprechend hohen Auftragssummen führte. Dies waren z.B. die Essenversorgung in den Grundschulen und Kindertagesstätten und die Lieferung von Gas und elektrischer Energie für Liegenschaften der Stadt.

Unter den im Jahr 2015 geprüften Vergaben waren auch 80 Vergaben nach VOL oder VOB mit einem Auftragswert unter 5.000,00 EUR. Teils war die Prüfung dieser Vergaben durch das Rechnungsprüfungsamt selbst veranlasst aufgrund einer Intensivierung der Innenrevision in korruptionsgefährdeten Bereichen entsprechend dem von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Maßnahmenkatalog gegen Korruption, teils erfolgte die Vorlage von den Fachämtern selbst, um Fehler auszuschließen. Bei diesen 80 Vergaben handelte es sich größtenteils um freihändige Vergaben.

Die anzahlmäßige Verteilung der vom Rechnungsprüfungsamt insgesamt geprüften Vergaben wird nachfolgend dargestellt.



Das formelle Vergabeverfahren für öffentliche und beschränkte Ausschreibungen nach VOL wurde von der ausschreibenden Stelle des Hauptamtes (SG Zentrale Dienste) durchgeführt. Für Vergaben nach VOB wurde das formelle Vergabeverfahren von der ausschreibenden Stelle des Tiefbauamtes (SG Bauverwaltung) durchgeführt. Das formelle Vergabeverfahren beinhaltet dabei die Zusammenstellung und Veröffentlichung der Vergabeunterlagen, die Durchführung der Submission und gegebenenfalls die Erstellung der Beschlussvorlagen, wenn eine Beteiligung des Hauptausschusses oder der Stadtverordnetenversammlung notwendig ist.

Regelmäßige Schulungen der Beschäftigten zum Vergaberecht werden auch weiterhin angeboten, da im Vergaberecht ständig mit Neuerungen zu rechnen ist. Am 06.06.2016 wurde für alle Beschäftigten, die mit Vergabeverfahren befasst sind, ein Inhouse-Seminar zum neuen EU-Vergaberecht durchgeführt. Weiterhin wurden die mit Vergaben befassten Beschäftigten des Baudezernates am 20.03.2017 speziell zur Vergabe von Planungsleistungen geschult.

Die nachstehend aufgeführten Beanstandungen beziehen sich teilweise auf das formelle Vergabeverfahren und teilweise auch auf die fachliche Auswertung, die im zuständigen Fachamt vorgenommen wurde.

Von den insgesamt 112 nach VOB geprüften Vergaben waren 61 freihändige Vergaben, also Vergaben, die ohne förmliches Verfahren vorgenommen wurden. Nach VOL wurden insgesamt 184 Vergaben geprüft. Davon handelte es sich bei 148 Vergaben um freihändige Vergaben ohne ein förmliches Vergabeverfahren. Vergaben nach VOF wurden im Jahr 2015 nicht durchgeführt. Das Rechnungsprüfungsamt hatte jedoch 8 freihändige Vergabeverfahren für Planungsleistungen zu prüfen, bei denen man sich an die VOF angelehnt hat.

Gemäß § 30 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) sind öffentliche Aufträge in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu vergeben. Dem Abschluss von Verträgen muss grundsätzlich eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen. Die VOB und die VOL sind im Vergabeverfahren anzuwenden. Dabei gilt unbeschadet dieser Anforderung für die Vergabe von Bauleistungen, dass eine beschränkte Ausschreibung auch zulässig ist, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer 1.000.000,00 EUR nicht überschreitet, und dass eine freihändige Vergabe auch zulässig ist, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer 100.000,00 EUR nicht überschreitet. Bei der Vergabe von Lieferungen und gewerblichen Dienstleistungen gilt für die Zulässigkeit einer beschränkten Ausschreibung oder freihändigen Vergabe eine Wertgrenze von 100.000,00 EUR.

Dem steht entgegen, dass für Maßnahmen, die mit Fördermitteln finanziert wurden, die erhöhten Wertgrenzen meist keine Anwendung fanden, da die Maßgaben der Fördermittelgeber bei der Wahl des Vergabeverfahrens zwingend zu beachten waren.

Bei geförderten Maßnahmen hat nach wie vor überwiegend die öffentliche Ausschreibung Vorrang. Abweichungen davon sind nur in Ausnahmefällen zulässig und müssen nachvollziehbar inhaltlich begründet sein. Auch wenn eine freihändige Vergabe zugelassen ist, müssen in der Regel mehrere Angebote eingeholt werden. Bei Nichtbeachtung kann es zur vollständigen oder teilweisen Rückforderung der Fördermittel kommen. Der Anteil freihändiger Vergaben lag im VOB-Bereich nur bei 55 % bezogen auf die Anzahl der durchgeführten Vergabeverfahren. Dagegen lag der Anteil freihändiger Vergaben im VOL-Bereich bei 80 %. Bei Aufträgen, für die die VOL anzuwenden ist, erfolgt die Finanzierung weitaus seltener durch Fördermittel. Im Hinblick auf eine sparsame Verwendung der stadt-eigenen Haushaltsmittel muss jedoch trotzdem auch bei Maßnahmen, die ohne Fördermittel finanziert werden, vom Fachamt eingeschätzt werden, ob durch eine öffentliche Ausschreibung ein günstigeres Ausschreibungsergebnis erzielt werden kann.

Seit dem 01.01.2012 gilt das Brandenburgische Vergabegesetz. Dieses stellt Mindestanforderungen für die Vergabe von Aufträgen, die Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen zum Gegenstand haben, ab einem Wert von mehr als 3.000,00 EUR ohne Umsatzsteuer. Bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 10.000,00 EUR ohne Umsatzsteuer bei Dienstleistungen und von 50.000,00 EUR ohne Umsatzsteuer bei Bauleistungen findet das Brandenburgische Vergabegesetz nur eingeschränkt Anwendung. Dies gilt jedoch nur dann, wenn es für die zu beschaffenden Bau- oder Dienstleistungen einen gültigen Mindestlohn auf der Grundlage des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gibt, der das Mindestarbeitsentgelt erreicht oder übersteigt. Zum 01.10.2016 ist eine Neufassung des Brandenburgischen Vergabegesetzes in Kraft getreten, wonach die genannten Einschränkungen bei Dienstleistungen und bei Bauleistungen entfallen, so dass das Brandenburgische Vergabegesetz nun einheitlich ab dem Überschreiten des Auftragswertes von 3.000,00 EUR netto anzuwenden ist.

Die Verpflichtung der Bieter, den bei der Ausführung der Leistung eingesetzten Beschäftigten mindestens die jeweils geltenden Arbeitsentgeltbedingungen zu gewähren, muss Bestandteil des Angebotes sein. Weiterhin muss nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz die Einhaltung der vereinbarten Arbeitsentgeltbedingungen durch den Auftraggeber kontrolliert werden. Dies erfolgt als Plausibilitätsprüfung im Rahmen der Prüfung der Rechnung durch das Fachamt oder als Stichprobenkontrolle aus konkretem Anlass bzw. als Zufallsstichprobe. Die Durchführungsverordnung zum Brandenburgischen Vergabegesetz ist seit dem 20.10.2012 in Kraft. Von den Fachämtern werden entsprechend den Bestimmungen des Brandenburgischen Vergabegesetzes Mindestlohnvereinbarungen abgeschlossen und wenn notwendig Prüfungen zur Angemessenheit von Preisen durchgeführt. Nach § 14 Brandenburgisches Vergabegesetz gewährt das Land Brandenburg den Städten für den mit der Anwendung des Gesetzes verbundenen höheren Verwaltungsaufwand einen finanziellen Ausgleich. Der Ausgleich bemisst sich nach dem zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die eigenen Beschaffungs-

vorgänge. Eine Erstattungsverordnung mit konkreten Regelungen ist seit dem 18.01.2013 in Kraft.

Die Stadt Eberswalde stellte mit Schreiben vom 11.02.2013 beim zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg einen Erstantrag auf Kostenerstattung für den mit der Umsetzung des brandenburgischen Vergabegesetzes angefallenen höheren Verwaltungsaufwand. Die seitdem erfolgte Kommunikation mit dem zuständigen Ministerium bestand dabei im Wesentlichen aus der Nachreichung von angeforderten oder fehlenden Unterlagen sowie Erläuterungen und korrigierten Anträgen, die die Jahre 2011, 2012 und 2013 umfassen. Nach wiederholtem Wechsel des zuständigen Bearbeiters beim Ministerium wurden am 23.08.2017 nochmals Unterlagen nachgefordert, die am 28.09.2017 an das zuständige Ministerium übersendet wurden.

In der Neufassung des Brandenburgischen Vergabegesetzes ist die Kostenerstattung ab dem 01.01.2017 anders geregelt, indem ein fester Betrag für die Verteilung an die Kommunen vorgesehen ist. Die Verteilung erfolgt pauschal jeweils zu drei Vierteln nach der Einwohnerzahl und zu einem Viertel nach der Fläche der Kommune. Kostenerstattungsanträge nach der alten Fassung des Brandenburgischen Vergabegesetzes vom 21.09.2011 konnten nur noch bis zum 31.12.2017 gestellt werden. Insoweit betrifft dies für die Stadt Eberswalde die Beantragung einer Kostenerstattung für die Jahre 2014, 2015 und 2016. Ein entsprechender Antrag wurde zwischenzeitlich gestellt, so dass die Frist für die Antragstellung eingehalten wurde. Am 03.11.2017 hat die Stadt eine Eingangsbestätigung des zuständigen Ministeriums erhalten.

Von den 304 vor Auftragserteilung zur Prüfung vorgelegten Vergaben waren 46 Vergaben fehlerhaft. Dies entspricht einer Fehlerquote von 15,1 % in Bezug auf die Anzahl der geprüften Vergaben. Im Jahr 2014 lag die Fehlerquote bei 14,0 %. Die Beanstandungen des Rechnungsprüfungsamtes konnten immer während der jeweiligen Vergabeprüfung ausgeräumt werden.

Nachfolgend werden die verschiedenen Fehlerquellen aufgezeigt.

Bei der Mehrzahl der dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegten Vergaben war hauptsächlich der Angebotspreis auch unter Berücksichtigung bestimmter Folgekosten ausschlaggebendes Wertungskriterium. Bei vielen Vergaben war zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes jedoch auch nicht der niedrigste Angebotspreis sondern das günstigste Verhältnis zwischen der gewünschten Leistung und dem angebotenen Preis maßgeblich. Bei der Wertung der Angebote darf der Auftraggeber dabei vollständig und ausschließlich nur die Kriterien berücksichtigen, die in der Vergabebekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen genannt sind. Der Auftraggeber kann verschiedene, durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigte Kriterien, z.B. Qualität, Design, Stabilität, Präsentation, Preis, Umwelteigenschaften, Betriebskosten, Kundendienst oder Lieferungs- und

Ausführungsfristen berücksichtigen. Dabei müssen die Kriterien angemessen gewichtet werden. Der Preis sollte dabei mit mind. 30 % in die Wichtung eingehen. Bei 4 Vergaben zeigte sich bei der Prüfung, dass die den Bietern bekanntgegebene Bewertungsmatrix nicht richtig angewendet wurde. Nach entsprechender Korrektur ergab sich in diesen Fällen jedoch keine andere Zuschlagserteilung.

In 4 Fällen wurden bestimmte den Gesamtpreis beeinflussende Angaben in den Angeboten fehlerhaft in die Auswertung einbezogen. Dabei handelte es sich um Nebenkosten, Lieferkosten oder bestimmte steuerliche Bestandteile. Nach Korrektur ergaben sich in Einzelfällen gravierende Änderungen bei den Auftragssummen.

Bei 6 Vergaben wurden vom Rechnungsprüfungsamt falsch ermittelte Angebotssummen oder wenn es sich um den Bieter handelte, der den Zuschlag erhalten soll, auch falsch ermittelte Auftragssummen festgestellt. Grund waren Fehler in der Auswertung der Angebote z.B. hinsichtlich der Einbeziehung gewährter Nachlässe oder nicht bemerkter Rechenfehler.

Das Submissionsprotokoll über die Öffnung der Angebote enthielt bei 2 geprüften Vergaben fehlerhafte Angaben.

Von den Bietern werden in der Regel zum Nachweis ihrer Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Eignungsnachweise gefordert. Eignungsnachweise, die im Rahmen einer Präqualifizierung erworben wurden, werden dabei ebenfalls zugelassen. Bei 7 Vergaben lagen geforderte Eignungsnachweise für den Bieter selbst oder die zum Einsatz kommenden Nachauftragnehmer nicht vollständig vor oder waren ungültig. In diesen Fällen wurden die fehlenden bzw. gültigen Eignungsnachweise von den Firmen angefordert und nachgereicht. Bei einzelnen Vergaben fehlten auch die geforderten Angaben zur Kalkulation des Angebotspreises. Da diese Angaben bei etwaigen Nachträgen zur Preisprüfung wichtig sind, wurden auch diese Angaben nachgefordert.

Bei 4 Vergaben war eine Vergleichbarkeit der Angebote nicht gegeben. Dies resultierte aus unterschiedlichen Mengenangaben der Bieter oder unterschiedlichen Abmessungen der angebotenen Produkte. Das Rechnungsprüfungsamt korrigierte die Auswertungen dahingehend, dass eine Vergleichbarkeit der Angebote hergestellt wurde.

Die rechnerische Prüfung mehrerer Angebotsunterlagen wurde nicht, wie eigentlich laut den die Vergaben betreffenden Dienstanweisungen anzustreben ist, durch Beschäftigte der Stadt durchgeführt. Die rechnerische Prüfung und weitere fachliche Auswertung erfolgte hier durch ein beauftragtes Planungsbüro. In 2 Fällen wurde die gesamte Vergabe durch ein Planungsbüro abgewickelt, das sich dabei selbst als Vergabestelle bezeichnete. Das Planungsbüro hatte bei dieser in 2 Lose aufgeteilten

Maßnahme die Vergabeunterlagen erstellt, die anzuschreibenden Bieter ausgewählt und die besonderen Vertragsbedingungen formuliert. Die Angebote waren von den Bietern auch direkt beim Planungsbüro einzureichen. Erst nach Prüfung durch das Planungsbüro gelangten die Vergabeunterlagen in die Stadtverwaltung. Um Manipulationen an den Vergabeunterlagen und Angebotspreisen weitgehend ausschließen zu können, müssen die Angebote jedoch zuerst bei der Stadt eingehen und zumindest einer Erstprüfung, möglichst einschließlich einer rechnerischen Prüfung, unterzogen werden. Die rechnerische Prüfung sollte nur ausnahmsweise durch beauftragte Planungsbüros erfolgen. Auch die besonderen Vertragsbedingungen müssen durch Mitarbeiter der Stadt erstellt werden. Im oben genannten Fall ergaben sich darin Widersprüche hinsichtlich der Berechnung des Gewährleistungseinbehaltes und der Ausführungsfristen.

Die ausschreibenden Stellen der Stadtverwaltung nutzen zur Veröffentlichung der Ausschreibungen der Stadt die elektronische Plattform Vergabemarktplatz Brandenburg, die eine einheitliche Abwicklung von Vergaben für öffentliche Auftraggeber ermöglicht. Hier können durch die Bieter die Vergabeunterlagen heruntergeladen und auch elektronische Angebote abgegeben werden. Elektronische Angebote sind bisher jedoch nur selten von den Bietern eingereicht worden. Eine Kommunikation der Bieter mit der Vergabestelle kann ebenfalls über den Vergabemarktplatz stattfinden. In einem Fall kam es dazu, dass ein wichtiges Formular durch die Vergabestelle verspätet auf dem Vergabemarktplatz zur Verfügung gestellt wurde. Vom Rechnungsprüfungsamt wurde veranlasst, dass dieser Umstand umfassend dokumentiert wurde, so dass auch keine Benachteiligung der Bieter durch diesen Sachverhalt möglich war.

Bei 2 Vergaben wurden mehrere Angebote aus verschiedenen Gründen nicht berücksichtigt. Eine Recherche des Rechnungsprüfungsamtes ergab, dass diese Angebote zwar beim Submissionstermin nicht vorlagen, dies jedoch Gründe hatte, die die jeweiligen Bieter nicht zu verantworten hatten. Die Einbeziehung dieser Angebote in die Auswertung wurde deshalb nachträglich veranlasst.

Brutto- und Nettobeträge wurden bei 3 Vergaben in der Auswertung der Angebote verwechselt und nicht richtig in die Auswertung einbezogen, so dass Angebotssummen nicht in richtiger Höhe ermittelt wurden.

Zu Widersprüchen in den veröffentlichten Vergabeunterlagen hinsichtlich der Zulassung von Nebenangeboten kam es in einem Fall. Vom Rechnungsprüfungsamt wurde in diesem Zusammenhang nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Vergabeunterlagen, die von den Vergabestellen auf dem Vergabemarktplatz veröffentlicht werden, von den Fachämtern vor Veröffentlichung zu kontrollieren sind.

Bei einer beschränkten Ausschreibung ist beim Submissionstermin nicht aufgefallen, dass ein Angebot nicht rechtsverbindlich unterzeichnet war und deshalb zwingend

auszuschließen war. Da das Angebot mit im Submissionsprotokoll erfasst war, wurde dieses Angebot vom Fachamt in die Auswertung einbezogen. Der Submissionsleiter wurde vom Rechnungsprüfungsamt auf diesen Sachverhalt hingewiesen, der für das Fachamt zusätzlichen Aufwand verursacht hat.

Bei 4 Vergaben waren die Begründungen für die vom Fachamt vorgesehene Zuschlagserteilung nicht plausibel bzw. unzureichend hinsichtlich kalkulatorischer Auffälligkeiten, festgestellter Eintragungen im Gewerbezentralregister oder Angaben zu Nachauftragnehmern. Vom Rechnungsprüfungsamt wurde eine Ergänzung der Begründungen veranlasst, um dem Erfordernis einer ordnungsgemäßen Dokumentation der Vergabeentscheidung Rechnung zu tragen.

Bereits bei der Prüfung von Vergaben im November des Jahres 2014 kam es bei einer freihändigen Vergabe mit einem Auftragswert von 57.441,26 EUR nach Prüfung aus verschiedenen schwerwiegenden Gründen zu einer Aufhebung der Ausschreibung. Im Ergebnis der Prüfung wurde eine öffentliche Ausschreibung unter Einbeziehung der für den VOL-Bereich zuständigen Vergabestelle durchgeführt. Im April 2015 lag das Ergebnis dieser Ausschreibung vor. Nach Auswertung hätte der Auftrag mit einer Auftragssumme von nun 58.134,49 EUR an eine zuverlässige Firma erteilt werden können. Da jedoch zwischenzeitlich die Fördermittel, mit denen bei der Finanzierung der Maßnahme gerechnet wurde, nicht mehr verfügbar waren, konnte die Maßnahme im November 2015 nur noch mit einem stark reduzierten Leistungsumfang von 44.938,93 EUR an diese Firma in Auftrag gegeben werden. Die Leistungserbringung ist zwischenzeitlich erfolgt.

Bei einer öffentlichen Ausschreibung wurden bei der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt in einem Angebot Widersprüche festgestellt, die vom Fachamt im Prozess der Auswertung der Angebote nicht aufgeklärt wurden. Die daraufhin veranlasste Aufklärung führte dazu, dass auf eben dieses Angebot der Zuschlag zu erteilen war und nicht dem ursprünglichen Vorschlag des Fachamtes gefolgt werden konnte. Insgesamt konnten durch die geänderte Zuschlagserteilung 8.236,94 EUR eingespart werden.

Freihändige Vergaben sind grundsätzlich zugelassen, wenn bestimmte Wertgrenzen nicht überschritten werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass nur ein Angebot vorliegen darf. Bei freihändigen Vergaben muss kein formelles Vergabeverfahren durchgeführt werden, es müssen aber trotzdem mehrere Angebote eingeholt werden. Wenn dies ausnahmsweise wegen der Einzigartigkeit der Leistung nicht möglich ist, muss dieser Umstand dokumentiert werden. Bei einer Vergabe wurde diese Dokumentation erst durch das Rechnungsprüfungsamt veranlasst.

Bei einer Vergabe kam es in der Auswertung der Angebote zu Übertragungsfehlern, die dazu führten, dass der Zuschlag nicht auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt

werden sollte. Das Rechnungsprüfungsamt veranlasste die Auftragserteilung an die Firma, die das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hatte.

Mehrere verschiedene Fehler bei der Auswertung der Angebote wurden bei einer öffentlichen Ausschreibung festgestellt. Es wurden unzulässig einzelne fehlende Preise nachgefordert, einzelne Preisbestandteile falsch einbezogen, von den Bietern gestellte Bedingungen nicht beachtet, und Fehler in der Anwendung der Bewertungsmatrix gemacht. Vor Zuschlagserteilung konnten alle Beanstandungen des Rechnungsprüfungsamtes ausgeräumt werden.

Zu formellen Fehlern, wie geleistete Unterschriften durch nicht dazu befugte Mitarbeiter bzw. fehlende Unterschriften der zur Vergabeentscheidung befugten Mitarbeiter oder unrichtige Angaben zur Finanzierungsquelle kam es bei mehreren geprüften Vergaben. Die Prüfung der Angebote einschließlich der rechnerischen Prüfung durch das Fachamt wurde bei mehreren Vergaben nicht dokumentiert. Nur in Einzelfällen wurden die Mindestlohnvereinbarungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz erst auf Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes abgeschlossen.

Bei mehreren Vergaben wurde das Rechnungsprüfungsamt bereits vor Erstellung des Vergabevorschlages durch das zuständige Fachamt in die Auswertung einbezogen, so dass dadurch Beanstandungen bei der eigentlichen Vergabeprüfung vermieden werden konnten.

Das Rechnungsprüfungsamt erhielt im Jahr 2015 7 Auszahlungsanordnungen zur Prüfung, denen ein Auftrag mit einem Wert über 5.000,00 EUR zugrunde lag, ohne dass im Vorfeld eine Vergabe zur Prüfung im Rechnungsprüfungsamt vorgelegt wurde. In den meisten dieser Fälle lag nur ein Angebot vor und bildete die Grundlage für die Beauftragung. Die Gründe für die Einholung von nur einem Angebot konnten in diesen Fällen nicht plausibel dargelegt werden. Eine Einflussnahme hinsichtlich der Einholung weiterer Angebote war durch die nachträgliche Vorlage im Rechnungsprüfungsamt nicht mehr möglich.

3.3 Sonderprüfungen

Im Haushaltsjahr 2015 wurden vom Rechnungsprüfungsamt folgende Sonderprüfungen durchgeführt:

Amt	Inhalt	Abschluss der Prüfung am
Tiefbauamt	Prüfung der Nachkalkulation 2013/2014/2015 und der Plankalkulation 2016/2017 der Gebühren des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“	17.09.2015

Prüfung der Erhebung von Straßenbaubeiträgen
und des Kostenersatzes für Grundstücks-
zufahrten und Grundstücksanschlussleitungen für
Niederschlagswasserbeseitigung

Blumenwerderstraße Kostenersatz Grundstücks- anschlussleitungen für Niederschlagswasserbeseitigung	07.01.2015
Ligusterweg 4. BA Erschließungsbeiträge	27.04.2015
Zimmerstraße Kostenersatz Grundstücks- anschlussleitungen für Niederschlagswasserbeseitigung	23.04.2015
Roseneck Straßenbaubeiträge -Vorausleistungen-	01.06.2015
Pappelallee Straßenbaubeiträge -Vorausleistungen-	09.06.2015
Fliederallee Straßenbaubeiträge -Vorausleistungen-	25.06.2015
Tornower Dorfstraße Straßenbeleuchtung -Vorausleistungen-	25.06.2015
Breite Straße Gehweg und Straßenbeleuchtung -Vorausleistungen-	01.09.2015
Bebelstraße Kostenersatz Grundstücks- anschlussleitungen für Niederschlagswasserbeseitigung	15.09.2015
Schicklerstraße Kostenersatz Grundstücks- anschlussleitungen für Niederschlagswasserbeseitigung	14.10.2015

Amt für Bildung, Jugend, und Sport	Prüfung der Betriebskostenabrechnungen 2014 der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft	
	Kita Freie Montessorischule Freie Montessorischule Barnim e.V.	26.06.2015
	Kita „Regenbogen“ Volkssolidarität Barnim e.V.	30.06.2015
	Kita „Zwergenland“ Verein Zwergenland e.V.	30.09.2015
	Kita „Arche Noah“ Ev. Kirchengemeinde Finow	15.12.2015
	Evangelischer Kindergarten Pfeilstraße Ev. Stadtkirchengemeinde Eberswalde	16.12.2015
	Kita „Haus der fröhlichen Kinder“ Kinder- und Jugendhilfe in Schorfheide gGmbH	21.12.2015
	Hort „Nordlicht“ Bildungsverein Buckow e.V.	30.12.2015
	Kita „Kinderland“ AWO Kreisverband Bernau e.V.	30.12.2015
	Schulkostenbeitrag 2013	15.01.2015
Hauptamt	Prüfung des Budgets für die leistungs- orientierte Bezahlung 2015	25.03.2015
	Prüfung der Zahlung von 17 Abfindungen mit einem Gesamtwert von 82.020,49 EUR	begleitend 2015
	Urlaubsabgeltung für einen Beamten	21.07.2015
	erstmalige Stufenfestsetzung von 5 Beamten	begleitend 2015
	Trennungsgelder, Wegstreckenentschädigungen und Reisebeihilfen für Beamte der Feuerwehr 5 Bescheide	begleitend 2015
Bauhof	Plankalkulation 2015/2016 Friedhöfe	04.03.2015

Betriebskostenabrechnung Straßenreinigung/
Winterdienst 2014 28.09.2015

Betriebskostenabrechnung Friedhöfe 2014 03.11.2015

Im Haushaltsjahr 2015 umfasste die Prüfung der Berechnung von Straßenbaubeiträgen 5 Baumaßnahmen und von Erschließungsbeiträgen eine Baumaßnahme. Der Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlussleitungen für Niederschlagswasserbeseitigung wurde bei 4 Maßnahmen geprüft. Bei 3 Beitragsberechnungen von Straßenbaumaßnahmen ergaben sich nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt Korrekturen, die die zusätzliche Einbeziehung von Grundstücken, die Einbeziehung noch unberücksichtigter Kosten der Maßnahme, die Gewährung oder den Wegfall von Eckgrundstücksvergünstigungen und die Einbeziehung von Faktoren für die Art der Nutzung der Grundstücke betrafen. Die Berechnung des Kostenersatzes für die Herstellung von Grundstücksanschlussleitungen für Niederschlagswasserbeseitigung wurde in einem Fall korrigiert, da die Ermittlung der Baukosten geringfügig fehlerhaft war. Die Erstellung der Beitragsbescheide durch das Fachamt erfolgte erst nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt unter Berücksichtigung der notwendigen Korrekturen.

Ergänzend zu den oben dargestellten Prüfungen wurden im Haushaltsjahr 2015 auch die entsprechenden Annahmeanordnungen und damit die richtige Buchung der Einnahmen aus diesen Beiträgen geprüft.

Umfassende Prüfungen wurden auch 2015 wieder bei den Kindertagesstätten in freier Trägerschaft durchgeführt, da die Stadt Eberswalde mit entsprechenden Zuschüssen einen erheblichen Anteil an der Finanzierung dieser Einrichtungen trägt. Insgesamt gab es im Haushaltsjahr 2014 in der Stadt Eberswalde 11 Kindertagesstätten, die von freien Trägern betrieben wurden. Eingereicht und geprüft wurden im Haushaltsjahr 2015 die Betriebskostenabrechnungen 2014 von 8 Kindertagesstätten in freier Trägerschaft. Von 3 freien Trägern wurden keine Zuschüsse bei der Stadt Eberswalde beantragt.

Im Laufe des Haushaltsjahres 2014 wurden im Rahmen der Zuschussvorauszahlung für sonstige Betriebskosten an die freien Träger 606.847,51 EUR gezahlt. Aufgrund des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg, der Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten in der Stadt Eberswalde (Kita-Finanzierungsrichtlinie) sowie des Vergleiches mit den städtischen Einrichtungen wurden durch das Rechnungsprüfungsamt jedoch bei einigen freien Trägern bestimmte Ausgaben nicht als zuschussfähig anerkannt. Insbesondere betraf dies Kosten, die durch Fehler in der Abrechnung entstanden bzw. Kosten, die über den entsprechend Festsetzungsbescheiden der Stadt mit den freien Trägern vereinbarten Höchstzuschüssen lagen.

Als Ergebnis der Prüfung im Jahr 2015 ergaben sich im Verhältnis zu den bereits im Haushaltsjahr 2014 gezahlten Zuschüssen Rückzahlungen für das Haushaltsjahr

2014 für 5 Kindertagesstätten in freier Trägerschaft i.H.v. 61.380,92 EUR und für 3 Kindertagesstätten in freier Trägerschaft Nachzahlungen i.H.v. 68.231,49 EUR, wobei eine Nachzahlung an einen freien Träger i.H.v. 44.795,64 EUR zwar nach Ausräumung mehrerer Widersprüche mit Festsetzungsbescheid im Jahr 2017 endgültig festgestellt wurde, der freie Träger dagegen jedoch wieder ohne Begründung in Widerspruch gegangen ist. Damit ist das Jahr 2014 nach wie vor nicht abgeschlossen.

Bereits während der Prüfungen stellte das Rechnungsprüfungsamt fest, dass die Zuschüsse des Landkreises Barnim zu den Personalkosten des notwendigen pädagogischen Personals im Jahr 2014 bei 4 von 8 freien Trägern auf durchschnittlich 77,09 % gesunken waren, obwohl entsprechend Kita-Gesetz und Kinderzahlen 85,53 % der Personalkosten des notwendigen pädagogischen Personals zu bezuschussen gewesen wären. Die anderen 4 freien Träger erhielten Zuschüsse entsprechen Kita-Gesetz. Durch die teilweise sehr niedrigen Zuschüsse des Landkreises Barnim von durchschnittlich 77,09 % musste die Stadt Eberswalde erhebliche Nachzahlungen i.H.v. 192.347,54 EUR bei den Zuschüssen für die Personalkosten des notwendigen pädagogischen Personals leisten. Im Gegensatz dazu kam es bei den freien Trägern beim sonstigen Zuschuss zu Einsparungen i.H.v. 171.067,80 EUR.

Das Fachamt wurde auf die Problematik der Personalkostenzuschüsse bereits frühzeitig hingewiesen und kannte diese Problematik auch schon aus dem Vorjahr. Aus diesem Grund mussten alle freien Träger nachweisen, dass sie alle Möglichkeiten ausgeschöpft haben, um die Personalkostenzuschüsse des Landkreises Barnim zu erhöhen, z.B. durch die Einstufung in eine andere Gruppe für die Zuschussberechnung. Der Landkreis Barnim hat alle freien Träger in 3 Gruppen eingeteilt, für diese Gruppen die Durchschnittspersonalkosten berechnet und daraus die Zuschusshöhe ermittelt. Die freien Träger haben die Möglichkeit in Widerspruch gegen die Bescheide des Landkreises zu gehen, wenn mit den Personalkostenzuschüssen keine ausreichende Finanzierung des notwendigen pädagogischen Personals möglich ist. Dieses konnten alle bis auf einen freien Träger nachweisen. Teilweise erzielten die freien Träger durch ihre Widersprüche die Zahlung von erhöhten Zuschüssen für das Jahr 2014 und konnten somit die Zahllast für die Stadt Eberswalde mindern.

Der Landkreis Barnim passte im Jahr 2015 seine Zuschüsse zu den Personalkosten des notwendigen pädagogischen Personals an. Dadurch verringerte sich die Nachzahlung der Stadt bei den Zuschüssen für die Personalkosten des notwendigen pädagogischen Personals von 192.347,54 EUR für das Jahr 2014 auf 129.795,38 EUR für das Jahr 2015.

3.4 Prüfung von Fördermittelabrechnungen

Wenn von der jeweiligen Bewilligungsbehörde eine Bestätigung der gemeindlichen Rechnungsprüfung hinsichtlich der ordnungsgemäßen Abrechnung der Fördermittel gefordert war, wurden die Verwendungsnachweise vom Rechnungsprüfungsamt geprüft.

Im Jahr 2015 erfolgte die Prüfung folgender Maßnahmen:

Fachamt	Vorhaben	zuwendungs- fähige Gesamt- kosten in EUR	Prüfung am
Stadtent- wicklungsamt	Nachhaltige Stadtentwicklung Bürgerbildungszentrum mit Stadtbibliothek	9.178.022,42	04.02.2015
Kulturamt	Kinder- und Jugendtheater 2014 (Zuschuss Landkreis Barnim)	7.680,00	04.02.2015
	Musik an besonderen Orten 2014 (Zuschuss Landkreis Barnim)	8.330,82	04.02.2015
	Kinder- und Jugendtheater und Musik an besonderen Orten 2014 (Zuschuss Land)	16.096,42	04.03.2015
	Bau einer Turmhügelburg	2.873,85	20.03.2015
	Museumspädagogische Veranstaltungen	2.398,49	01.04.2015
	Projekt „Die Familie Hirsch“	3.849,81	21.05.2015
	Kinderbuchprojekt Eberswalder Goldschatz	2.193,50	03.07.2015
	Musik an besonderen Orten 2015 (Zuschuss Landkreis Barnim)	5.371,46	02.11.2015
	Stadtfest FinE 2015	67.025,23	02.11.2015
Amt für Bildung, Jugend und Sport	Tätigkeit von Praxis- beraterinnen für Kitas	32.158,66	16.02.2015
Tiefbauamt	Straßenbau Neue Straße	584.687,11	14.12.2015

Im Rahmen der Prüfung der Verwendungsnachweise ergaben sich bei 6 Maßnahmen notwendige Korrekturen. Diese bezogen sich in 4 Fällen auf die Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Dabei verminderten sich bei einem dieser Verwendungsnachweise die zuwendungsfähigen Ausgaben deutlich, da Beiträge Dritter nicht richtig in die Abrechnung einbezogen wurden. Damit verminderte sich hierbei der geltend zu machende Fördermittelananspruch um rd. 12.000,00 EUR. Bei einem anderen Verwendungsnachweis wurde festgestellt, dass die Gesamtsumme der aufgelisteten Ausgaben unter Berücksichtigung der eingeflossenen verschiedenen Förderungen nicht plausibel war. Es wurden umfangreiche Korrekturen vorgenommen. In einem weiteren Fall wurden Einnahmen und Ausgaben der Maßnahme nicht richtig im Verwendungsnachweis dargestellt.

Vom Rechnungsprüfungsamt festgestellte Beanstandungen wurden immer vor Weitergabe der Verwendungsnachweise an den Fördermittelgeber von den Fachämtern ausgeräumt. Wenn dies nicht erfolgt wäre, hätten die Beanstandungen des Rechnungsprüfungsamtes als Stellungnahme für die Fördermittelgeber dokumentiert werden müssen.

3.5 Kassenprüfungen

Entsprechend § 4 Pkt. 3 der Rechnungsprüfungsordnung ist vom Rechnungsprüfungsamt bei der Gemeindekasse und bei jeder ihrer Zahlstellen mindestens eine unvermutete Kassenprüfung und eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme vorzunehmen.

Handvorschüsse und Gebührenkassen sind entsprechend Anlage 1 Pkt. 9.1 der Dienstanweisung über die Aufgabenwahrnehmung in der Stadtkasse vom 09.07.2013 mindestens einmal im Jahr vom Amtsleiter oder von einer von ihm beauftragten Dienstkraft unvermutet zu prüfen. Darüber hinaus prüft das Rechnungsprüfungsamt entsprechend § 4 Pkt. 3 der Rechnungsprüfungsordnung Handvorschüsse und Gebührenkassen.

Die Stadtverwaltung hatte 2015 neben der Stadtkasse und ihrer Zahlstelle weitere

- 2 Zahlstellen eingerichtet,
- 24 Handvorschüsse ausgereicht,
- 21 Ämter bzw. Einrichtungen berechtigt, Gebühren einzunehmen und Wechselgeldkassen zu führen.

Eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme bei der Stadtkasse sowie ihrer Zahlstelle fand am 30.06.2015 statt. Eine unvermutete Kassenprüfung der Stadtkasse sowie ihrer Zahlstelle wurde im Zeitraum vom 17.11. - 28.12.2015 (nicht fortlaufend) durchgeführt. Diese Prüfungen ergaben keine Beanstandungen.

Ebenso wurde bei den Prüfungen der Zahlstellen Zoo und Tourist-Information Eberswalde sowie weiterer Einnahmekassen und Handvorschüsse Ordnungsmäßigkeit festgestellt.

3.6 Prüfungsergebnisse aus dem Bereich der Betriebswirtschaft

Entsprechend § 5 Pkt. 4 der Rechnungsprüfungsordnung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung der Kalkulationen sowie der Gebührenbedarfsrechnung für kostenrechnende Einrichtungen.

Im § 63 Abs. 2 BbgKVerf wird die Forderung gestellt, dass die Haushaltsmittel nicht nur sparsam, sondern auch wirtschaftlich zu verwalten sind. Daraus ergibt sich die Frage, ob überall in der Verwaltung die betriebswirtschaftlichen Erkenntnisse zugrunde zu legen sind. Unbestritten möglich ist dies vor allem in solchen öffentlichen Bereichen, in denen Entgelte für die von diesen Bereichen erbrachten Leistungen erhoben werden. Diese müssen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt werden. Innerhalb einer Gemeinde gehören hierzu sowohl Eigenbetriebe als auch kostenrechnende Einrichtungen.

In der Stadt Eberswalde wurden im Haushaltsjahr 2015 3 Einrichtungen als kostenrechnende Einrichtung geführt. Diese sind:

1. Friedhöfe
2. Straßenreinigung (Sommer- und Winterdienst)
3. Niederschlagswasserbeseitigung

Nachfolgend werden die für die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 relevanten Betriebskostenabrechnungen, Nach- und Plankalkulationen erläutert. Diese sind:

- Bka und Nachkalkulation Friedhöfe 2015
- Plankalkulation Friedhöfe 2017
- Bka und Nachkalkulation Straßenreinigung und Winterdienst 2015
- Plankalkulation Straßenreinigung und Winterdienst 2017/2018

Friedhöfe

Im Juni 2016 wurde die Betriebskostenabrechnung und Nachkalkulation 2015 für die städtischen Friedhöfe und im November 2016 die Plankalkulation 2017 für die städtischen Friedhöfe zur Prüfung vorgelegt.

Betriebskostenabrechnung/ Nach-/ Plankalkulation	2015 EUR	2017 EUR
Kosten gesamt aus Bka/ Plan	808.008,53	864.856,80
davon		
- Eigenanteil „öffentliches Grün“	- 189.136,88	- 203.241,35
- Kosten für Ehren-, Kriegs- und Sozialgräber	- 57.479,96	- 60.539,98
- sonstige Kosten (Verwaltungskosten und Leistungen gegen Kostenersatz)	- 32.768,57	- 34.594,27
Unterdeckung Vorjahre	+ 54.208,56	+ 248.449,21
Kosten aus Friedhofsgebühren zu decken		
- lt. Bka/ Plan	528.623,10	566.481,20
- lt. Nachkalkulation	582.831,66	814.930,40
Erlöse (Erlöse Plan bei unveränderter Gebühr)	492.325,71	814.864,00 (447.766,00)
davon		
- Zuweisung Kreis für Ehren-, Kriegs- und Sozialgräber	- 29.570,00	
- Einnahmen aus Leistungen gegen Kostenersatz	- 28.977,50	
Erlöse aus Friedhofsgebühren (Erlöse Plan bei unveränderter Gebühr)	433.778,21	814.864,00 (447.766,00)
Gebührenunterdeckung aus Bka/ Plan	- 94.844,89	
Gebührenunterdeckung aus Nachkalkulation	-149.053,45	367.164,40
Kostendeckungsgrad Bka/ Plan	82,06 %	100,00 %
Kostendeckungsgrad Nachkalkulation	74,43 %	
(Kostendeckungsgrad mit Vorträgen aus Vorjahren bei unveränderter Gebühr)		(54,95 %)
(Kostendeckungsgrad ohne Vorträge aus Vorjahren bei unveränderter Gebühr)		(79,04 %)

Aufgeschlüsselt auf die 2 Hauptkostenstellen ergibt sich folgendes Bild:

Betriebskostenabrechnung/ Nach-/ Plankalkulation	2015 EUR	2017 EUR
<u>1. Grabnutzungsrechte</u>		
Kosten nach Bka/ Plan	485.282,90	510.265,51
Vortrag aus Vorjahren	+ 55.824,40	+ 256.615,48
Kosten gesamt	541.107,30	766.880,99
Erlöse nach Bka/ Plan (Erlöse Plan bei unveränderter Gebühr)	385.329,21	766.875,00 (399.777,00)
Zuschuss nach Bka/ Plan	+ 99.953,69	
Gesamtzuschuss mit Vortrag Vorjahre (Nachkalkulation)	+ 155.778,09	256.609,49
Kostendeckungsgrad Jahr	79,40 %	100,00 %
(Kostendeckungsgrad mit Vorträgen aus Vorjahren bei unveränderter Gebühr)	71,21 %	(52,13 %)
(Kostendeckungsgrad ohne Vorträge aus Vorjahren bei unveränderter Gebühr)		(78,35 %)
<u>2. Friedhofskapellen</u>		
Kosten nach Bka/ Plan	43.340,20	56.215,69
Vortrag aus Vorjahren	- 1.615,84	- 8.166,27
Kosten gesamt	41.724,36	48.049,42
Erlöse nach Bka/ Plan	48.449,00	48.049,40
Überschuss nach Bka/ Plan	- 5.108,80	
Gesamtüberschuss mit Vortrag Vorjahre (Nachkalkulation)	- 6.724,64	
Kostendeckungsgrad Jahr	111,79 %	85,47 %
Kostendeckungsgrad mit Vorträgen aus Vorjahren	116,12 %	100,00 %
(Kostendeckungsgrad mit Vorträgen aus Vorjahren bei unveränderter Gebühr)		(100,00 %)
(Kostendeckungsgrad ohne Vorträge aus Vorjahren bei unveränderter Gebühr)		(85,47 %)

Die Betriebskostenabrechnung und Nachkalkulation des Jahres 2015 zeigen, dass auch 2015 eine weitere beträchtliche Kostenunterdeckung entstand.

Das Fachamt schreibt dazu in der Betriebskostenabrechnung:

„Für das Jahr 2015 ist eine leicht verbesserte Kostendeckung zu verzeichnen. Der allgemeine Nachfragetrend Grabnutzungsrechte/Trauerhallen konnte sich in 2015 wieder stabilisieren und sogar eine leicht steigende Tendenz im Vergleich zu den Vorjahren ausweisen. Eine 100%ige Kostendeckung im Bereich der Grabnutzungsrechte wird weiterhin nicht realisierbar sein. Jedoch zeigt sich, dass die stabile Preispolitik der Grabnutzungsrechte eine weitere Abwanderung stoppen konnte und somit die Nachfrageseite mittelfristig gestärkt wurde.

Für die Hauptkostenstelle der Trauerhalle ist mithin ein Gebührenüberschuss erwirtschaftet worden, welcher in der nächsten Kalkulationsperiode Berücksichtigung finden wird.“

Aufgrund der Ergebnisse der Plankalkulation 2013/2014 wurde in der Stadtverordnetenversammlung vom 13.12.2013 mit Beschluss-Nr. 52/543/13 beschlossen, die Gesamtsumme des von 2009 bis 2012 entstandenen Defizits i.H.v. 563.011,95 EUR nicht mehr für künftige Nach- und Plankalkulationen vorzutragen und dieses Defizit durch den städtischen Haushalt zu tragen. Damit sollte eine gewisse Stabilität bei den Gebühren erreicht werden.

Die Prüfung der Nachkalkulationen der Jahre 2013 bis 2015 ergab jedoch, dass in der Hauptkostenstelle Grabnutzungsrechte von 2013 bis 2015 wieder Kostenunterdeckungen von insgesamt 318.142,47 EUR entstanden sind. Die Kostenunterdeckungen wurden in die Plankalkulationen 2015/2016 und 2017 wieder mit einbezogen, verteilt auf jeweils 2 Kalkulationszeiträume. Die Beibehaltung der im Jahr 2013 beschlossenen Gebührensätze auch im Jahr 2017 führt jedoch lt. Plankalkulation bei Einbeziehung der aufgelaufenen Defizite nur noch zu einer Kostendeckung von 52,13 %.

Straßenreinigung und Winterdienst

Im Mai 2016 wurden die Betriebskostenabrechnung und die Nachkalkulation 2015 sowie im September 2016 die Plankalkulation 2017/2018 für die Straßenreinigung und den Winterdienst zur Prüfung vorgelegt. Für ein besseres Verständnis der Ergebnisse der Betriebskostenabrechnung 2015 und der Plankalkulation 2017/2018 werden auch die Zahlen der Plankalkulation 2015/2016 noch einmal mit dargestellt.

Straßenreinigung	Plankalkulation	Bka und	Plankalkulation
		Nachkalkulation	
	2015/2016	2015	2017/2018
	EUR	EUR	EUR
Kosten gesamt	441.426,91	371.943,37	388.577,36
davon			
- 25 % öffentliches Interesse	<u>- 110.356,73</u>	<u>- 92.985,84</u>	<u>- 97.144,34</u>
- 75 % aus Gebühren zu decken	331.070,18	278.957,53	291.433,02
- Vortrag Überdeckung Vorjahre	<u>- 25.426,63</u>	<u>- 52.723,04</u>	<u>- 67.647,97</u>
	305.643,55	226.234,49	223.785,05
umlagefähige Kosten	1,86	1,36	1,35
je Frontmeter gesamt			
- aus Bka/ Plan (gerundet)	2,01	1,68	1,75
- aus Vortrag Vorjahre	- 0,15	- 0,32	- 0,40
Gebühr je Frontmeter	1,86	1,86	1,35
lt. Satzung			
Gebührenunter-/über-			
deckung je Frontmeter	0,00	+ 0,50	0,00
- aus Bka/ Plan	- 0,15	+ 0,18	- 0,40
- aus Vortrag Vorjahre	+ 0,15	+ 0,32	+ 0,40
Kostendeckungsgrad			
- aus Bka/ Plan	92,54 %	110,71	106,29 %
- mit Vortrag Vorjahre	100,00 %	136,76	100,00 %
Gebührenunter-/über-			
deckung gesamt	0,00	+ 82.619,51	0,00
- aus Bka/ Plan	- 25.426,63	+ 29.896,47	- 67.647,97
- aus Vortrag Vorjahre	+ 25.426,63	+ 52.723,04	+ 67.647,97
Winterdienst	Plankalkulation	Bka und	Plankalkulation
		Nachkalkulation	
	2015/2016	2015	2017/2018
	EUR	EUR	EUR
Kosten gesamt	238.117,52	153.761,97	194.775,80
davon			
- 25 % öffentliches Interesse	<u>- 59.529,38</u>	<u>- 38.440,49</u>	<u>- 48.693,95</u>
- 75 % aus Gebühren zu decken	178.588,14	115.321,48	146.081,85
- Vortrag Unter-/ Überdeckung	<u>+ 1.948,33</u>	<u>- 13.146,00</u>	<u>- 43.284,17</u>
Vorjahre	180.536,47	102.175,48	102.797,69

umlagefähige Kosten	0,94	0,53	0,53
je Frontmeter gesamt			
- aus Bka/ Plan	0,92	0,59	0,75
- aus Vortrag Vorjahre	+ 0,02	- 0,06	- 0,22
Gebühr je Frontmeter	0,94	0,94	0,53
lt. Satzung			
Gebührenunter-/über-			
deckung je Frontmeter	0,00	+ 0,41	0,00
- aus Bka/ Plan	+ 0,02	+ 0,35	- 0,22
- aus Vortrag Vorjahre	- 0,02	+ 0,06	+ 0,22
Kostendeckungsgrad			
- aus Bka/ Plan	102,17 %	159,32 %	141,51
- mit Vortrag Vorjahre	100,00 %	177,36 %	100,00
<hr/>			
Gebührenunter-/überdeckung	0,00	+ 81.114,64	0,00
gesamt			
- aus Bka/ Plan	+ 1.948,33	+ 67.968,64	- 43.284,17
- aus Vortrag Vorjahre	- 1.948,33	+ 13.146,00	+ 43.284,17

Die Betriebskostenabrechnung 2015 zeigte, dass die Gebühren für die Straßenreinigung mit der Satzung zum 01.01.2015 zu hoch angesetzt waren. Dies ergab sich vor allem aus dem im Jahr 2014 entstandenen Überschuss i.H.v. 73.234,02 EUR, der in der Plankalkulation 2015/2016 auf Grund der späteren Fertigstellung noch nicht berücksichtigt werden konnte. Überschüsse müssen lt. KAG Bbg. innerhalb von 2 Kalkulationszeiträumen (hier: 4 Jahre, da ein Kalkulationszeitraum 2 Jahre beträgt) an die Bürger zurückgegeben werden. Bei der Betriebskostenabrechnung 2015 waren daher insgesamt 52.723,04 EUR gebührenmindernd anzusetzen anstatt der geplanten 25.426,63 EUR.

Die Plankalkulation 2017/2018 zeigte, dass in den Jahren 2017 und 2018 mit Kosten in etwa der gleichen Höhe wie in der Betriebskostenabrechnung 2015 zu rechnen sein wird. Da jedoch noch erhebliche Überschüsse aus den Vorjahren (2017 und 2018 i.H.v. je 67.647,97 EUR) gebührenmindernd berücksichtigt werden müssen, ist mit einer Gebühr von 1,35 EUR pro Meter Grundstücksfrontlänge eine 100 %ige Kostendeckung zu erreichen.

Beim Winterdienst zeigte sich, dass die Kosten aus der Plankalkulation 2015/2016 gegenüber den tatsächlich entstandenen Kosten zu hoch angesetzt waren. Eine Einschätzung dieser Kosten ist jedoch sehr schwer, da die Entstehung dieser Kosten stark wetterabhängig ist. Die Winter der vergangenen Jahre waren so mild, dass nur wenige Einsätze im Winterdienst notwendig waren. Weiterhin konnte auch beim Winterdienst das Ergebnis der Betriebskostenabrechnung 2014 bei Erstellung der Plankalkulation 2015/2016 noch nicht berücksichtigt werden. Dieses Ergebnis ergab

einen Gebührenüberschuss i.H.v. 52.584,01 EUR, der dann wieder in die Betriebskostenabrechnung 2015 kostenmindernd einfluss. Im Ergebnis wäre dann 2015 nur eine kostendeckende Gebühr i.H.v 0,53 EUR statt der veranlagten 0,94 EUR notwendig gewesen.

Der Plankalkulation wurden die Durchschnittskosten der letzten 4 Jahre zugrunde gelegt. Weiterhin waren Gebührenüberschüsse i.H.v. 43.284,17 EUR einzubeziehen. Im Ergebnis ergab sich auch für die Jahre 2017/2018 eine kostendeckende Gebühr i.H.v. 0,53 EUR.

Da sich sowohl bei der Straßenreinigung als auch beim Winterdienst in der Plankalkulation 2017/2018 eine gravierende Veränderung bei der kostendeckenden Gebühr ergab, wurde der Vorschlag einer Satzungsänderung ab 01.01.2017 eingebracht. Diese Satzungsänderung wurde in der Stadtverordnetenversammlung am 27.10.2016 wie folgt beschlossen:

a) Reinigungszone I (Winterdienst)	0,53 EUR
b) Reinigungszone II (Straßenreinigung)	1,35 EUR
c) Reinigungszone III (Straßenreinigung und Winterdienst)	1,88 EUR

Die Ergebnisse der Betriebskostenabrechnung 2016 lagen noch nicht vor und konnten daher nicht in die Plankalkulation 2017/2018 mit einbezogen werden.

4. Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Die Haushaltssatzung für den Haushalt 2015 wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 29.01.2015 in öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen (Beschluss-Nr. 7/56/15).

Die beschlossene Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 enthielten keine genehmigungspflichtigen Teile. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde -Eberswalder Monatsblatt- vom 17.02.2015. Gemäß § 67 Abs. 5 BbgKVerf wurde auf eine öffentliche Auslegung verzichtet und stattdessen ein unbefristetes Einsichtsrecht in die Beschlussvorlagen zur Haushaltssatzung gewährt.

Folgender Haushaltsplan wurde für 2015 beschlossen:

Ergebnishaushalt

ordentliche Erträge	67.032.670,00 EUR
ordentliche Aufwendungen	69.444.139,00 EUR
außerordentliche Erträge	721.000,00 EUR
außerordentliche Aufwendungen	511.100,00 EUR

Finanzhaushalt

Einzahlungen	67.549.630,00 EUR
Auszahlungen	73.198.155,00 EUR

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	62.326.120,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	65.021.360,00 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.223.510,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	7.680.795,00 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	496.000,00 EUR
Kredite	0,00 EUR
Verpflichtungsermächtigungen	1.636.000,00 EUR

Eine Nachtragsatzung wurde 2015 nicht erlassen.

Die Steuersätze für die Realsteuern wurden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgelegt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	415 v.H.
2. Gewerbesteuer	395 v.H.

5. Prüfung des Jahresabschlusses nach § 104 BbgKVerf

5.1 Gesetzliche Grundlagen

Nach § 82 Abs. 1 BbgKVerf hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Die Aufstellung des Entwurfs des Jahresabschlusses mit seinen Anlagen liegt nach § 82 Abs. 3 BbgKVerf in der Verantwortung des Kämmerers. Der Kämmerer hat den Entwurf des Jahresabschlusses 2015 am 24.11.2017 aufgestellt und dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung übergeben. Bis zum 15.02.2018 wurden noch vereinzelt Korrekturen am Entwurf vorgenommen. Die in diesem Bericht dargestellten Prüfungsergebnisse beziehen sich auf die Endfassung des fortgeschriebenen geprüften Entwurfs des Jahresabschlusses 2015.

Gegenstand der Prüfung war der Entwurf des Jahresabschlusses mit den in § 82 Abs. 2 BbgKVerf festgelegten Anlagen.

Der Jahresabschluss besteht aus

1. der Ergebnisrechnung,
2. der Finanzrechnung,
3. den Teilrechnungen,
4. der Bilanz und
5. dem Rechenschaftsbericht.

Als Anlagen sind beizufügen.

1. der Anhang,
2. die Anlagenübersicht,
3. die Forderungsübersicht,
4. die Verbindlichkeitenübersicht und
5. der Beteiligungsbericht

Der Bürgermeister hat dem Rechnungsprüfungsamt in einer Vollständigkeitserklärung vom 16.02.2018 schriftlich bestätigt, dass im Jahresabschluss 2015 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Rückstellungen und Wagnisse enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind. Die Vollständigkeitserklärung liegt als Anlage dem Jahresabschluss 2015 bei.

Die Beschlussfassung über den geprüften Jahresabschluss soll entsprechend § 82 Abs. 4 BbgKVerf spätestens bis zum 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres erfolgen. Dieser Termin konnte aufgrund der Einführung des doppelten Buchführungssystems und des damit erhöhten Arbeitsaufkommens nicht eingehalten werden.

5.2 Pflicht zu Aufstellung eines Gesamtabchlusses

Entsprechend § 83 Abs. 1 BbgKVerf ist der Jahresabschluss der Gemeinde mit den unter den Ziffern 1 und 2 aufgeführten Unternehmen, an denen die Gemeinde beherrschend oder mindestens maßgeblich beteiligt ist, sowie mit den unter Ziffer 3 benannten Zweckverbänden, bei denen die Gemeinde Mitglied ist, zu konsolidieren.

Der Gesamtabchluss ist gemäß § 141 Abs. 19 BbgKVerf erstmals spätestens für das zweite auf das Umstellungsjahr folgende Haushaltsjahr zu erstellen. Da die Stadt Eberswalde an hier aufgeführten Unternehmen beteiligt ist, besteht die rechtliche Verpflichtung, einen Gesamtabchluss erstmalig für das Jahr 2013 aufzustellen. Dann hat entsprechend § 104 BbgKVerf und § 10 Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Eberswalde ebenso wie für den Jahresabschluss eine Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt und die Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung zu erfolgen

Zwischenzeitlich war auf Grund der vorgesehenen Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg eine Fristverlängerung für die Erstellung des Gesamtabchlusses vorgesehen, die mit der Rücknahme des Gesetzentwurfes nicht in Kraft tritt. Deshalb sind nun Gesamtabchlüsse für das Jahr 2013 und die Folgejahre schnellstmöglich aufzustellen.

5.3 Prüfung der Ergebnisrechnung

Entsprechend § 54 Abs. 1 der KomHKV sind in der Ergebnisrechnung die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen.

Zur Ermittlung des Jahresergebnisses sind gemäß dem § 54 Abs. 2 KomHKV die Gesamterträge und Gesamtaufwendungen gegenüberzustellen. Den in der Ergebnisrechnung nachzuweisenden Ist-Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres und die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen und ein Plan-Ist-Vergleich anzufügen. In den fortgeschriebenen Planansätzen sind sowohl die Nachträge, die Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen aus dem Vorjahr sowie die in Anspruch genommenen außer- und überplanmäßigen Mittel zu berücksichtigen.

Laut Jahresabschluss setzt sich die Ergebnisrechnung zahlenmäßig wie folgt zusammen:

Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	72.651.802,17 EUR
+ Zinsen und sonstige Finanzerträge	263.587,32 EUR
+ Außerordentliche Erträge	552.742,81 EUR
Erträge insgesamt	73.468.132,30 EUR
Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	70.323.029,84 EUR
+ Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	945.963,59 EUR
+ Außerordentliche Aufwendungen	36.066,23 EUR
Aufwendungen insgesamt	71.305.059,66 EUR
Gesamtüberschuss	+ 2.163.072,64 EUR

Die Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2015 wurde entsprechend Punkt 5.8 Muster zu § 54 KomHKV ordnungsgemäß aufgestellt. Die gesetzlichen Regelungen zur Ermittlung und Darstellung des Ergebnisses wurden berücksichtigt.

Zusätzlich wurden die Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen dargestellt.

Die Ergebnisrechnung schloss mit einem Überschuss i.H.v. 2.163.072,64 EUR ab, wobei die Haushaltsplanung ein Defizit i.H.v. 2.201.569,00 EUR und der fortgeschriebene Haushaltsplan ein Defizit i.H.v. 2.834.004,75 EUR aufwies.

5.4 Prüfung der Finanzrechnung

In der Finanzrechnung sind nach § 55 KomHKV die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen getrennt voneinander (Bruttoprinzip) sowie die Zahlungen aus der Aufnahme und der Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung sowie der Bestand an Liquiditätskrediten und an fremden Finanzmitteln jeweils gesondert auszuweisen.

Sie ist entsprechend § 5 KomHKV in Zahlungen aus laufender Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit gegliedert.

Durch die Auflistung des Bestandes an Zahlungsmitteln vermittelt die Finanzrechnung ein Bild über die tatsächliche Finanz- und Liquiditätslage der Stadt.

Die von der Stadt Eberswalde erstellte Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2015 zeigt folgendes Bild:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	65.909.640,11 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	61.705.204,15 EUR
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	+ 4.204.435,96 EUR
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.603.160,31 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.389.083,18 EUR
= Saldo aus Investitionstätigkeit	+ 214.077,13 EUR
= Finanzmittelüberschuss	+ 4.418.513,09 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	495.131,67 EUR
= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	./. 495.131,67 EUR
= Veränderung des Bestandes an eigenen Zahlungsmitteln	3.923.381,42 EUR
+ Bestand an Zahlungsmitteln am 01.01.2015	43.963.625,88 EUR
+ Bestand an fremden Zahlungsmitteln	./. 63.546,85 EUR
Bestand an Zahlungsmitteln am 31.12.2015	47.823.460,45 EUR

Laut § 40 KomHKV sind analog zum Verfahren des Tagesabschlusses die Konten für liquide Mittel und der Saldo der Finanzrechnung am Ende des Haushaltsjahres mit den Ist-Beständen der Finanzmittel abzugleichen. Nach der Verbuchung eventueller Differenzen werden die Konten für die liquiden Mittel abgeschlossen sowie der Saldo

der Finanzrechnung festgestellt. Der Bestand an liquiden Mitteln ist in der Bilanz auszuweisen.

Der Kassenistbestand am 31.12.2015 setzt sich aus folgenden Konten der Stadt zusammen:

1. ZW 10	Sparkasse Barnim (laufendes Konto)	642.339,96 EUR
2. ZW 11	Sparkasse Barnim (Geldmarktkonto Kommunal)	6.700.894,25 EUR
3. ZW 12	Hypo Vereinsbank AG (Tagegeld)	11.243,81 EUR
4. ZW 13	Deutsche Kreditbank AG (laufendes Konto)	1.407.587,85 EUR
5. ZW 14	Sparkasse Barnim (Nachlass)	6.138,38 EUR
6. ZW 15	Sparkasse Barnim (Niederschlagswasser)	369.481,29 EUR
7. ZW 16	Sparkasse Barnim (Termingeld)	3.132.602,97 EUR
8. ZW 17	Sparkasse Barnim (Spende Flüchtlinge)	125,00 EUR
9. ZW 18	Sparkasse Barnim (Verwarn- und Bußgelder)	21.740,04 EUR
10. ZW 19	Sparkasse Barnim (Termingeld)	2.106.377,72 EUR
11. ZW 20	Sparkasse Barnim (Termingeld)	2.014.488,39 EUR
12. ZW 21	Sparkasse Barnim (Stadtumbau/Sondervermögen)	12.913,47 EUR
13. ZW 22	Sparkasse Barnim (Mietkaution)	11.704,39 EUR
14. ZW 23	Sparkasse Barnim (Sanierung/Sondervermögen)	56.736,24 EUR
15. ZW 24	Deutsche Bank	1.043,70 EUR

16.	ZW 25	Sparkasse Barnim (Stadtumbau/Aufwertung)	1.066.426,96 EUR
17.	ZW 26	Deutsche Kreditbank (Termingeld)	1.009.024,02 EUR
18.	ZW 27	Sparkasse Barnim (Infrastruktur Rückbau)	557.399,91 EUR
19.	ZW 28	Sparkasse Barnim (Termingeld)	1.006.078,16 EUR
20.	ZW 29	Sparkasse Barnim (Termingeld)	1.096.738,16 EUR
21.	ZW 30	Commerzbank Eberswalde	12.336,13 EUR
22.	ZW 31	Sparkasse Barnim (Termingeld)	2.083.693,33 EUR
23.	ZW 32	Deutsche Kreditbank AG (Termingeld)	1.001.000,00 EUR
24.	ZW 33	Deutsche Kreditbank AG (Termingeld)	1.009.024,02 EUR
25.	ZW 34	Deutsche Kreditbank AG (Termingeld)	1.001.000,00 EUR
26.	ZW 35	Sparkasse Barnim (Termingeld)	2.012.770,58 EUR
27.	ZW 36	Sparkasse Barnim (Festzinssparbuch)	1.003.069,44 EUR
28.	ZW 37	Sparkasse Barnim (Termingeld)	2.044.273,98 EUR
29.	ZW 39	Sparkasse Barnim (Soziale Stadt)	58.783,56 EUR
30.	ZW 40	Sparkasse Barnim (EFRE-Förderung)	5.141.132,36 EUR
31.	ZW 41	Sparkasse Barnim (Kreditkarten)	1.046,86 EUR
32.	ZW 42	Sparkasse Barnim (Termingeld)	5.103.798,19 EUR
33.	ZW 43	Deutsche Kreditbank AG (Termingeld)	1.001.000,00 EUR

34.	ZW 44	Deutsche Kreditbank AG (Termingeld)	2.002.000,00 EUR
35.	ZW 45	Deutsche Kreditbank AG (Termingeld)	1.009.024,02 EUR
36.	ZW 46	Deutsche Kreditbank AG (Termingeld)	1.001.000,00 EUR
37.	ZW 47	Deutsche Kreditbank AG (Termingeld)	1.001.000,00 EUR
38.	ZW 70	Barkasse	5.000,00 EUR
39.	ZW 72	Sparkasse Barnim (Kassenautomat)	101.423,26 EUR
Summe			<u>47.823.460,45 EUR</u>

Der Kassenistbestand ist durch Bankkontenbestände nachweislich belegt. Die Anzahl der Bankverbindungen sowie die Guthaben bei Geldinstituten auf Konten, die dem laufenden Zahlungsverkehr dienen, sind nach Wirtschaftlichkeitsaspekten auf die notwendige Anzahl bzw. Höhe beschränkt.

6. Prüfung der Bilanz

6.1 Inventur

Entsprechend § 35 Abs. 1 KomHKV hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihr Vermögen und ihre Schulden genau zu verzeichnen und wertmäßig nachzuweisen (Inventar).

Die Erfassung des Inventars ist in der Inventurrichtlinie der Stadt Eberswalde vom 15.12.2014 geregelt. Sie soll gewährleisten, dass die Erfassung des Vermögens und der Schulden in der Stadt einheitlich, vollständig und nach gleichen Kriterien erfolgt. Sie bildet damit die Grundlage der Inventur. Ein Inventurhandbuch der Stadt Eberswalde vom 05.05.2009 dient dazu, die Inventurrichtlinie mittels konkreter Inventuranweisungen zu ergänzen. Die Inventuranweisungen beziehen sich auf die konkreten Inventurabläufe sowie auf mögliche Vereinfachungsverfahren. Die Anlagenbuchhaltung wird in der Kämmerei geführt. Jedes Amt hat einen oder mehrere Inventarverantwortliche.

Die Prüfung der Inventurunterlagen ergab, dass für fast alle geprüften Inventurfelder Inventurunterlagen vorlagen. Die vorgesehene Inventur der Kunstgegenstände im Depot des Museums wurde jedoch bisher weder zur Eröffnungsbilanz noch zu einem der folgenden Jahresabschlüsse vorgenommen. Für das Depot des Museums, in dem derzeit nicht ausgestellte Bestände gelagert und verwahrt werden, liegt ein mikrobiologisches Gutachten einer Fachfirma vom 09.10.2014 vor. In der Zeit vom 08.09. bis 18.09.2014 wurden Schimmelpilzproben von verschiedenen Oberflächen entnommen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass für den nachweislich vorhandenen Schimmelpilzbefall hauptsächlich die klimatischen Bedingungen in den Räumlichkeiten verantwortlich sind. In der Vergangenheit kam es mehrfach zu Wassereinbrüchen. Das Fehlen einer adäquaten Heizung führte daraufhin zu starken Durchfeuchtungen an Teilen des Inventars, was beste Voraussetzung für den Schimmelpilzbefall bildete. Im Juli 2017 erfolgte eine Auftragsvergabe für die Erfassung des musealen Sammlungsgutes im Depot an eine Kunsthistorikerin. Damit wird die bereits durch die Museumsmitarbeiterinnen begonnene fachgerechte Erfassung gemeinsam mit diesen fortgesetzt. Diese ist sehr aufwändig, da ein Teil der Museumsgüter bereits Schaden genommen hat und jedes Museumsgut auf Schäden und auch Schädlingsbefall untersucht werden muss. Inzwischen wurden auch neue Räumlichkeiten für das Depot gefunden.

6.2 Aktiva

Aktiva zeigen die Summe des Anlage- und Umlaufvermögens sowie der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, die auf der linken Seite der Bilanz aufgeführt werden und die Verwendung des eingesetzten Kapitals nachweisen.

Bestand am 01.01.2015:	191.642.574,51 EUR
Bestand am 31.12.2015:	195.428.765,43 EUR

6.2.1 Anlagevermögen

Im Anlagevermögen werden nach § 2 Nr. 4 KomHKV die Vermögenswerte ausgewiesen, die die Stadt langfristig zur laufenden Aufgabenerfüllung benötigt.

Bestand am 01.01.2015:	144.668.172,70 EUR
Bestand am 31.12.2015:	144.526.683,23 EUR

Das Anlagevermögen gliedert sich in drei Hauptgruppen:

Bestand am 31.12.2015

1. Immaterielle Vermögensgegenstände	177.734,16 EUR
2. Sachanlagevermögen	143.403.078,28 EUR
3. Finanzanlagevermögen	945.870,79 EUR

Die Bilanzposition Sachanlagevermögen besteht in fast unveränderter Höhe. Der Fertigstellung vieler Baumaßnahmen, vor allem beim Infrastrukturvermögen, stehen Abschreibungen in fast gleicher Höhe gegenüber.

Zu den fertiggestellten Baumaßnahmen zählen u.a. die Brücke Schicklerstraße, die Ammonstraße, die Grabowstraße, die Fliederallee und die Dorfstraße Finow.

Unterlassene Instandhaltungen an Gebäuden wurden in der Eröffnungsbilanz nicht über Rückstellungen berücksichtigt, sondern durch Minderung des Restbuchwertes. Die wertgeminderten Gebäude waren in der Anlage 7 zur Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie zur Eröffnungsbilanz unter Angabe der außerordentlichen Wertminderung einzeln aufgeführt.

Vom zuständigen Fachamt wurde u.a. bei 10 Kindertagesstätten ein sehr hoher Instandhaltungsrückstau ermittelt. Das führte dazu, dass 7 von den 16 Kindertagesstätteengebäuden in der Eröffnungsbilanz sogar nur mit 1,00 EUR bewertet wurden. Wenn die Instandhaltungsmaßnahmen nachgeholt werden, ist zwingend eine Zuschreibung in dem Umfang vorzunehmen, in dem die unterlassene Instandhaltung durchgeführt wurde. Dadurch erhöhen sich die Buchwerte wieder. Die im Jahresabschluss 2015 enthaltenen Zuschreibungen an Gebäuden aufgrund

nachgeholter unterlassener Instandsetzungen im Jahr 2015 in Höhe von insgesamt 87.924,97 EUR betreffen hauptsächlich die Kita „Kinderland“, die Kita „Pusteblume“ und die Begegnungsstätte Bahnhof. Die Prüfung ergab, dass die vorgenommenen Zuschreibungen gerechtfertigt waren.

Die Bewertung der Anteile an verbundenen Unternehmen und sonstigen Beteiligungen ist mit 945.870,79 EUR gleich geblieben.

Die Erläuterungen zu den unterjährigen Veränderungen in den einzelnen Bilanzpositionen sind dem Rechenschaftsbericht nebst Anhang und Anlagen zu entnehmen.

6.2.2 Umlaufvermögen

Im Umlaufvermögen werden nach § 2 Nr. 43 KomHKV die Vermögenswerte ausgewiesen, die keine Rechnungsabgrenzungsposten sind und nicht dazu bestimmt sind, der Tätigkeit der Stadt dauernd zu dienen.

Bestand am 01.01.2015:	46.782.657,12 EUR
Bestand am 31.12.2015:	50.693.757,66 EUR

Der Bestand per 31.12.2015 setzt sich folgendermaßen zusammen:

Vorräte	793.013,08 EUR
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.077.284,13 EUR
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	47.823.460,45 EUR

Die Veränderung beim Umlaufvermögen ergibt sich vor allem aus der Erhöhung der Guthaben bei Kreditinstituten von 43.963.625,88 EUR um 3.859.834,57 EUR auf 47.823.460,45 EUR.

Dagegen sanken die Forderungen aus Transferleistungen von 224.620,31 EUR um 191.001,78 EUR auf 33.618,53 EUR.

Zum Jahresabschluss 2013 waren von den Forderungen aus Transferleistungen u.a. 4.771.312,06 EUR EFRE-Fördermittel für im Bau befindliche Maßnahmen enthalten, auf die die Stadt Eberswalde aufgrund eines vorliegenden Fördermittelbescheides und bereits getätigter Ausgaben grundsätzlich einen Rechtsanspruch hatte. Von den errechneten EFRE-Fördermitteln sind 4.576.331,06 EUR im Jahr 2014 und 194.981,00 EUR im Jahr 2015 eingegangen.

6.2.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Entsprechend § 53 Abs. 1 KomHKV sind als aktive Rechnungsabgrenzungsposten vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Bestand am 01.01.2015:	191.744,69 EUR
Bestand am 31.12.2015:	208.324,54 EUR

Ein Betrag i.H.v. 199.245,15 EUR davon betrifft die Beamtenbesoldung vom Monat Januar 2016, die bereits Ende Dezember 2015 ausgezahlt wurde, aber dem Haushaltsjahr 2016 zugerechnet werden muss.

6.3 Passiva

Passiva zeigen die Summe aus Eigenkapital, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten, die auf der rechten Seite der Bilanz abgebildet werden und die Herkunft der eingesetzten Mittel nachweisen.

Bestand am 01.01.2015:	191.642.574,51 EUR
Bestand am 31.12.2015:	195.428.765,43 EUR

6.3.1 Eigenkapital

Bestand am 01.01.2015:	33.614.736,71 EUR
Bestand am 31.12.2015:	35.808.120,98 EUR

Das Eigenkapital wird in folgende Bilanzposten untergliedert:

- Basis-Reinvermögen
- Rücklagen aus Überschüssen
- Sonderrücklagen
- Fehlbetragsvortrag

6.3.1.1 Basis-Reinvermögen

Bestand am 01.01.2015:	7.845.915,72 EUR
Bestand am 31.12.2015:	9.472.613,72 EUR

Das Basis-Reinvermögen ergibt sich in der Regel erst- und einmalig bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz durch die Gegenüberstellung von Aktiva und Passiva.

In den Folgejahren ändert sich diese Größe nicht mehr, sofern nicht nachträgliche Änderungen der Eröffnungsbilanz erforderlich sind.

Weiterhin ist entsprechend § 67 Abs. 8 KomHKV und BewertL Bbg eine Veränderung des Basis-Reinvermögens dann denkbar, wenn in der kameralen allgemeinen Rücklage angesammelte Mittel für Investitionen späterer Jahre in der Eröffnungsbilanz als Sonderrücklage unter dem Eigenkapital ausgewiesen wurden. Nach Aktivierung der damit hergestellten oder erworbenen Vermögensgegenstände erfolgt eine Umgliederung in den Posten Basis-Reinvermögen, wenn es sich um eigene Mittel (keine Zuschüsse, Zuweisungen, Beiträge) handelte, oder in einen Sonderposten.

Im Haushaltsjahr 2015 wurde von der Sonderrücklage aus den in der kameralen allgemeinen Rücklage für künftige Investitionen angesammelten Mitteln zum Basis-Reinvermögen ein aus dem Haushaltsjahr 2015 heraus ermittelter Betrag von 1.626.698,00 EUR umgegliedert. Dieser Betrag entspricht der gesamten noch verbliebenen Sonderrücklage. Dabei handelt es sich um eine Vielzahl von Maßnahmen des Jahres 2015, für die keine oder nicht ausreichend anderweitige Deckungsmittel vorhanden waren, so dass davon ausgegangen wurde, dass die Sonderrücklage aus den aus der kameralen allgemeinen Rücklage für künftige Investitionen angesammelten Mittel dafür eingesetzt wird.

6.3.1.2 Rücklagen aus Überschüssen

Laut § 25 KomHKV hat die Gemeinde eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und eine Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zu bilden. Überschusrücklagen entstehen, wenn am Jahresende die Erträge höher sind als die Aufwendungen und ein Ausgleich von Fehlbeträgen aus Vorjahren nicht erforderlich ist. Die Bildung einer Sonderrücklage aus noch nicht verwendeten investiven Schlüsselzuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz ist zulässig.

Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

Bestand am 01.01.2015:	16.473.351,37 EUR
Bestand am 31.12.2015:	18.119.747,43 EUR

Entsprechend § 67 Abs. 7 KomHKV konnte ein in der letzten kameralen Jahresrechnung ausgewiesener Bestand der allgemeinen Rücklage in der Eröffnungsbilanz unter dem Posten „Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ ausgewiesen werden, soweit er nicht in anderen Posten zu passivieren ist. Diese Rücklage betrug zur Eröffnungsbilanz 6.637.164,19 EUR.

Die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses erhöhte sich entsprechend § 25 KomHKV in den Jahren 2011 bis 2014 um insgesamt

9.836.187,18 EUR und im Jahr 2015 um 1.646.396,06 EUR, da die Ergebnisrechnungen 2011 bis 2015 jeweils mit einem Überschuss für das ordentliche Ergebnis abschlossen und dieser jeweils der Rücklage zugeführt wurde.

Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses

Bestand am 01.01.2015:	6.704.053,84 EUR
Bestand am 31.12.2015:	7.220.730,42 EUR

Die Verwaltung bildete bereits zur Eröffnungsbilanz eine Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses i.H.v. 5.358.384,39 EUR, obwohl dies gemäß § 67 Abs. 7 KomHKV nicht vorgesehen war. Die Begründung der Verwaltung ist ausführlich im Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 dargestellt.

Diese Rücklage erhöhte sich entsprechend § 25 KomHKV in den Jahren 2011 bis 2014 um insgesamt 1.345.669,45 EUR und im Jahr 2015 um 516.676,58 EUR, da in allen Jahren ein Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses erzielt und dieser Rücklage zugeführt wurde.

6.3.1.3 Sonderrücklagen

Bestand am 01.01.2015:	2.591.415,78 EUR
Bestand am 31.12.2015:	995.029,41 EUR

Die Sonderrücklagen setzen sich wie folgt zusammen:

Sonderrücklagen aus den in der kameralen allgemeinen Rücklage für künftige Investitionen angesammelten Mittel

Bestand am 01.01.2015:	1.626.698,00 EUR
Bestand am 31.12.2015:	0,00 EUR

Im § 67 Abs. 8 KomHKV ist geregelt, dass in der kameralen Rücklage angesammelte Mittel für Investitionen späterer Jahre in der Eröffnungsbilanz als Sonderrücklage unter dem Eigenkapital ausgewiesen werden konnten. Diese Rücklage betrug zum 01.01.2015 1.626.698,00 EUR. Die Sonderrücklage wurde im Haushaltsjahr 2015 vollständig aufgebraucht und dem Basisreinvermögen zugeordnet, worauf bereits im Punkt 6.3.1.1 eingegangen wurde.

Sonderrücklagen aus nicht verwendeten investiven Schlüsselzuweisungen

Bestand am 01.01.2015:	964.717,78 EUR
Bestand am 31.12.2015:	995.029,41 EUR

Bei den investiven Schlüsselzuweisungen handelt es sich um zweckgebundene Mittel, die der Eigenkapitalstärkung dienen sollen. Die Sonderrücklage aus nicht verwendeten investiven Schlüsselzuweisungen wurde i.H.v. 261.075,69 EUR zur Ausfinanzierung von Anlagen in Anspruch genommen, denen noch nicht ausreichend Deckungsmittel zugeordnet waren. Ein Betrag i.H.v. 291.387,32 EUR wurde der Sonderrücklage aus der 2015 erhaltenen investiven Schlüsselzuweisung für kommunale Mitleistungsanteile im Stadtumbauprogramm Aufwertung wieder zugeführt.

6.3.2 Fehlbetragsvortrag

Bestand am 01.01.2015:	0,00 EUR
Bestand am 31.12.2015:	0,00 EUR

Es bestanden keine Fehlbeträge.

6.3.3 Sonderposten

Bestand am 01.01.2015:	110.825.563,69 EUR
Bestand am 31.12.2015:	110.160.328,74 EUR

Gemäß § 47 Abs. 4 KomHKV sind erhaltene Zuwendungen Dritter für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie Beiträge und Baukostenzuschüsse als Sonderposten anzusetzen. Die Auflösung der Sonderposten ist entsprechend der Wertentwicklung des bezuschussten Vermögensgegenstandes vorzunehmen.

Bei der Einzelfallprüfung von Anlagegütern des Sachanlagevermögens, die mit Zuweisungen, Zuschüssen oder Beiträgen finanziert wurden oder unentgeltlich übergeben wurden, erfolgte parallel die Prüfung der korrekten Bildung bzw. Auflösung des dazugehörigen Sonderpostens.

6.3.3.1 Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand

Bestand am 01.01.2015:	102.777.913,39 EUR
Bestand am 31.12.2015:	100.824.392,61 EUR

Zuweisungen der öffentlichen Hand sind Mittel, die der Kommune zur Finanzierung ihrer Aufgaben mit einer bestimmten Zweckbindung gewährt werden.

Die Sonderposten wurden nach Herkunft der Zuweisungen unterteilt:

Sonderposten vom Bund	11.051.267,91 EUR
Sonderposten vom Land	79.280.012,18 EUR
Sonderposten von Gemeinden/Gemeindeverbänden	5.102.190,70 EUR

Sonderposten vom sonstigen öffentlichen Bereich	1.464.372,83 EUR
Sonderposten aus investiven Schlüsselzuweisungen für den kommunalen Mitleistungsanteil	3.926.548,99 EUR

Bei den Sonderposten aus Zuweisungen vom Land wird unter anderem die investive Schlüsselzuweisung nachgewiesen, die im Haushaltsjahr 2015 2.429.072,00 EUR betrug. Durch die gleichzeitig vorzunehmende Auflösung von Sonderposten kam es insgesamt zu einer Reduzierung dieser Bilanzposition.

Unter den Sonderposten von Gemeinden und Gemeindeverbänden sind die Zuweisungen vom Landkreis Barnim verbucht.

Die Sonderposten vom sonstigen öffentlichen Bereich beinhalten zum größten Teil die Fördermittel vom Arbeitsamt für die Baumaßnahmen anlässlich der Landesgartenschau 2002, die bereits zur Eröffnungsbilanz bestanden und jährlich aufgelöst werden.

Die Auflösung der Sonderposten für die Beschaffung des beweglichen Anlagevermögens erfolgte entsprechend der Abschreibungstabelle des Landes Brandenburg oder den in der Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie ausgewiesenen Festlegungen. Beim unbeweglichen Anlagevermögen wird nach abnutzbaren und nicht abnutzbaren Vermögensgegenständen unterschieden. Beim abnutzbaren Vermögen erfolgte die Auflösung der Sonderposten entsprechend der Wertentwicklung des Vermögensgegenstandes. Beim nicht abnutzbaren Vermögen (das betrifft vor allem Grundstücke) erfolgt keine Auflösung des Sonderpostens. Einzelnachweise über die Veränderungen der Sonderposten liegen vor.

6.3.3.2 Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen

Bestand am 01.01.2015:	6.175.285,56 EUR
Bestand am 31.12.2015:	6.802.484,06 EUR

In dieser Bilanzposition sind Erschließungsbeiträge, Straßenbaubeiträge sowie Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Grundstücksanschlussleitungen erfasst. In der Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie Pkt. 2.7 ist dazu festgelegt, dass diese Sonderposten über die Nutzungsdauer des zugehörigen Anlagegutes aufgelöst werden.

Stellplatzablösebeiträge, die zur Finanzierung von Parkplätzen oder Einrichtungen des ÖPNV verwendet wurden, werden ebenfalls in dieser Bilanzposition berücksichtigt. Es erfolgte eine Zuordnung zu den mit diesen Beiträgen finanzierten Anlagegütern. Hohe Zugänge an Straßenbau- bzw. Erschließungsbeiträgen waren im Haushaltsjahr 2015 u.a. aus den Straßenbaumaßnahmen Pappelallee, Fliederallee und Ligusterweg 4. BA zu verzeichnen. Außerdem erhöhte sich diese Bilanzposition

aus der Vereinnahmung von Ausgleichsbeträgen von Eigentümern der im Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücke. Im Haushaltsjahr 2015 wurden insgesamt 535.537,70 EUR Ausgleichsbeträge vereinnahmt, die i.H.v. 410.443,80 EUR als Sonderposten der Brücke in der Schicklerstraße zugeordnet wurden. Die eingehenden Ausgleichsbeträge von Dritten werden über die Nutzungsdauer der zugeordneten Investitionsmaßnahme aufgelöst. Die übrigen Ausgleichsbeträge i.H.v. 125.093,90 EUR verbleiben im Ertrag zur Deckung der Ausgaben für nicht investive Maßnahmen, da mit dem Förderprogramm der Sanierung ebenfalls sowohl investive als auch nicht investive Maßnahmen gefördert wurden

Soweit für Grundstücke Beiträge durch die Stadt selbst gezahlt werden, erfolgt keine Aufnahme als Sonderposten. Das im BewertL Bbg Pkt. 2.2.8 festgeschriebene Realisationsprinzip wurde beachtet. Das heißt, dass bei der Bildung der Sonderposten nur Beiträge berücksichtigt wurden, die bereits realisiert wurden. Aufgrund von z.B. anhängigen Gerichtsverfahren niedergeschlagene Beiträge werden nicht als Sonderposten erfasst.

6.3.3.3 Sonstige Sonderposten

Bestand am 01.01.2015:	1.336.224,18 EUR
Bestand am 31.12.2015:	1.307.350,91 EUR

Unter den sonstigen Sonderposten werden insbesondere Sachspenden und unentgeltliche Übertragungen ausgewiesen.

6.3.3.4 Anzahlungen auf Sonderposten

Bestand am 01.01.2015:	536.140,56 EUR
Bestand am 31.12.2015:	1.226.101,16 EUR

Zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen werden von den Gemeinden Zuwendungen von Dritten in Anspruch genommen oder öffentlich-rechtliche Beiträge erhoben. Solange das damit zu finanzierende Anlagevermögen noch nicht aktiviert ist, sich also in der Bilanzposition Anlagen im Bau befindet, müssen die eingegangenen Zuwendungen und Beiträge als Anzahlungen auf Sonderposten gesondert ausgewiesen werden. Erst nach vollständiger oder teilweiser Inbetriebnahme (Aktivierung) des jeweiligen Vermögensgegenstandes werden die Zuwendungen und Beiträge in entsprechender Höhe als Sonderposten unterteilt nach verschiedenen Kontenarten ausgewiesen. Die stichprobenweise Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes ergab, dass die Ermittlung der Anzahlungen auf Sonderposten für Anlagen im Bau richtig erfolgte.

Die Erhöhung dieser Bilanzposition resultiert aus Zuwendungen aus dem Förderprogramm Aufwertung für die im Jahr 2015 im Bau befindliche Kita Nesthäkchen.

6.3.4 Rückstellungen

Bestand am 01.01.2015:	30.746.526,68 EUR
Bestand am 31.12.2015:	33.728.215,56 EUR

Der Ausweis von Rückstellungen in der Bilanz dient der periodengerechten Darstellung des Jahresergebnisses. Durch ihre Bildung wird verdeutlicht, wie hoch die erwarteten zukünftigen Verpflichtungen eingeschätzt werden.

6.3.4.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Bestand am 01.01.2015:	20.989.302,93 EUR
Bestand am 31.12.2015:	21.948.366,87 EUR

Die in der Bilanz dargestellte Rückstellung für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen der Stadt Eberswalde unterteilt sich in nachfolgende Rückstellungen:

Pensionsrückstellungen	Bestand am 01.01.2015	13.679.022,00 EUR
	Bestand am 31.12.2015	15.567.876,00 EUR
Beihilferückstellungen	Bestand am 01.01.2015	5.107.750,00 EUR
	Bestand am 31.12.2015	5.510.314,00 EUR
Altersteilzeitrückstellungen	Bestand am 01.01.2015	2.202.530,93 EUR
	Bestand am 31.12.2015	870.176,87 EUR

Pensionsrückstellungen

Die Stadt Eberswalde hat entsprechend § 48 KomHKV und dem BewertL Bbg für seine Versorgungsempfänger nach beamtenrechtlichen Bestimmungen Rückstellungen wegen Pensions- und Beihilfeverpflichtungen zu bilden. Die Pflicht zur Bildung von Pensionsrückstellungen besteht ungeachtet der Tatsache, dass die Kommunen des Landes Brandenburg Pflichtmitglieder im Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg (KVBbg) sind.

Dem Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg wurde die Ermittlung der zu veranschlagenden Verpflichtungen per Gesetz übertragen.

Der Versorgungsverband kommt dieser Aufgabe durch die gemeindeindividuelle Erstellung entsprechender Vermerke über die Rückstellungen für unmittelbare Pensionsverpflichtungen nach. Grundlage sind die durch die Gemeinde gemeldeten

Daten der Beamten hinsichtlich der Zeiten für Verbeamtung, Dienstbeginn, Dienstzeit, Altersteilzeit und Geburtsdatum.

Für die Stadt Eberswalde wurde diese Berechnung durch vom Kommunalen Versorgungsverband beauftragte Aktuare für den Bilanzstichtag 31.12.2015 einschließlich einer Schätzung der prozentualen Veränderung in den Jahren 2016 und 2017 vorgenommen.

Im Haushaltsjahr 2015 wurde diese Rückstellung wegen Erstattungsansprüchen aufgrund eines Dienstherrenwechsels mit 6.360,00 EUR in Anspruch genommen. Da entsprechend der Berechnung der beauftragten Aktuare des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg zum 31.12.2015 eine Rückstellung in Höhe von 15.567.876,00 EUR vorhanden sein musste, erfolgte eine Zuführung i.H.v. 1.895.214,00 EUR. Der Berechnung wurden die in der Stadt Eberswalde zum Bilanzstichtag geführten 70 aktiven Beamten und 23 Versorgungsempfänger zugrunde gelegt.

Im März eines jeden Jahres legen die Aktuare die Berechnung für den Bilanzstichtag 31.12. des vergangenen Haushaltsjahres vor. In dieser Berechnung ist eine Schätzung über die prozentuale Veränderung für die kommenden zwei Haushaltsjahre enthalten. Mit Schreiben vom 23.03.2014 erhielt die Stadt diese Berechnung für den Bilanzstichtag 31.12.2013 mit Schätzungen für die Jahre 2014 und 2015. Diese Schätzung mit einer Zuführungshöhe zur Pensionsrückstellung von + 7% = + 919.868,00 EUR auf den Gesamtwert i.H.v. 14.060.853,00 EUR war Grundlage für die Planung der Zuführung zur Pensionsrückstellung im Haushaltsjahr 2015, welche in genau dieser Höhe vorgenommen wurde. Das Schreiben der Aktuare vom 21.03.2016 zum Bilanzstichtag 31.12.2015 wies dann jedoch eine Gesamtrückstellung i.H.v. 15.567.876,00 EUR und damit eine notwendige Zuführung i.H.v. 1.888.854,00 EUR aus. Damit musste zum Jahresabschluss eine um 968.986,00 EUR höhere Rückstellung als geplant zugeführt werden. Eine Nachfrage beim Kommunalen Versorgungsverband durch die Kämmerei zu den Gründen dieser beträchtlichen Veränderung ergab, dass die Berechnung richtig ist, es aber immer Abweichungen gegenüber dem Basisjahr, in diesem Falle 2013, geben wird. Als Gründe dafür werden u.a. die Anhebung der Altersgrenze, die Mitnahme der Ansprüche bei Neuzugängen, das Vorhandensein von Hinterbliebenenansprüchen im Sterbefall, Heirat, Veränderung von Arbeitszeiten und Besoldungserhöhungen über 1,5 % (Berechnungsbasis) benannt. Der Kommunale Versorgungsverband empfiehlt daher, bei der Haushaltsplanung immer noch einmal einen Puffer von 5 bis 6 % einzuplanen.

Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen

Die Festsetzung von Beihilfen an die Versorgungsempfänger obliegt entsprechend § 2 Abs. 2 KVBbgG ebenfalls dem Kommunalen Versorgungsverband. Insoweit handelt es sich bei den Beihilfeverpflichtungen gegenüber pensionierten

Versorgungsempfängern und aktiven Beihilfeberechtigten für die Zeit nach Eintritt in den Ruhestand ebenfalls um zukünftige, der Höhe nach ungewisse Verpflichtungen der Gemeinde, für die entsprechende Rückstellungen auszuweisen sind.

Für die Stadt Eberswalde wurde diese Berechnung ebenfalls durch vom Kommunalen Versorgungsverband beauftragte Aktuare für den Bilanzstichtag 31.12.2015 einschließlich einer Schätzung der prozentualen Veränderung in den Jahren 2016 und 2017 vorgenommen.

Die Erhöhung der Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen um 402.564,00 EUR erfolgte entsprechend den Berechnungen der beauftragten Aktuare des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg.

Auch bei den Beihilferückstellungen ergab der endgültige Bescheid zum Bilanzstichtag 31.12.2015 eine um 145.036,00 EUR höhere verpflichtende Zuführung als die Schätzung mit dem Bescheid vom 28.03.2014, welche Planungsgrundlage für das Haushaltsjahr 2015 war, aussagte.

Rückstellungen für Altersteilzeitverträge

Lt. BewertL Bbg waren die Altersteilzeitvereinbarungen zu bilanzieren, die per 31.12.2011 mit den Beschäftigten der Stadt Eberswalde abgeschlossen waren.

Die Ermittlung der Rückstellung für Altersteilzeit erfolgt auf der Grundlage der in der Arbeitsphase geschuldeten Entgelte zuzüglich der vom Arbeitgeber zu leistenden Arbeitgeberanteile und einer entsprechenden Tarifsteigerungsprognose unter Berücksichtigung der jeweiligen Entgeltgruppe, des Stellenanteils und der Dauer der Freistellungsphase zuzüglich des gesetzlichen Aufstockungsbetrages auf z.Zt. 83 % der Nettovergütung.

Entsprechend BewertL Bbg und Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie sind die Aufstockungsbeträge zum Zeitpunkt des Abschlusses der Altersteilzeitvereinbarung für die gesamte Laufzeit als Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu passivieren und im Zeitraum der Altersteilzeit zeitanteilig in Anspruch zu nehmen. Der sog. Erfüllungsrückstand im Blockmodell (d. h. Differenz zwischen tatsächlicher Arbeitsleistung und halbem Nettoeinkommen) ist zunächst in der Beschäftigungsphase anzusammeln und in der Freistellungsphase zeitanteilig in Anspruch zu nehmen.

Die Prüfung zur Bildung der Altersteilzeitrückstellung zum 31.12.2015 in der Stadt Eberswalde ergab nachfolgendes:

Bereits zur Prüfung der Jahresabschlüsse 2011 und 2012 wurde dargestellt, dass die durch die Stadtverwaltung Eberswalde gebildete Altersteilzeitrückstellung zu hoch gebildet war. Als Konsequenz daraus wurde ab dem Jahresabschluss 2012 keine Zuführung zur Altersteilzeitrückstellung mehr vorgenommen.

Lt. Prüfung hätte zum Jahresabschluss 2015 noch eine Altersteilzeitrückstellung i.H.v. rund 406.962,00 EUR vorhandenen sein müssen. Tatsächlich ist der Bestand

zum Jahresabschluss 2015 mit 870.176,87 EUR um rund 463.215,00 EUR höher. Die letzten Altersteilzeitverträge mit einer Aufstockung auf 83 % der Nettovergütung laufen im Jahr 2016 aus. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt auch der Abbau der Altersteilzeitrückstellung. Dann muss auch der Überschuss in der Rückstellung abgebaut sein.

Im Haushaltsjahr 2015 wurde die Altersteilzeitrückstellung lt. Bilanz mit 1.229.646,79 EUR in Anspruch genommen und i.H.v. 102.707,27 EUR aufgelöst. Damit wurde der zum Jahresabschluss 2014 festgestellte Fehler korrigiert.

6.3.4.2 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung

Bestand am 01.01.2015:	422.189,84 EUR
Bestand am 31.12.2015:	1.402.479,54 EUR

Die Möglichkeit, Aufwandsrückstellungen zu bilden, ist gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 4 KomHKV nur für die im Haushaltsjahr unterlassene Instandhaltung zulässig, die im folgenden Haushaltsjahr nachgeholt wird. Diese Rückstellungen durften erstmals zum Jahresabschluss 2011 gebildet werden.

Aufwandsrückstellungen beinhalten eine Innenverpflichtung, es bestehen keine direkten Ansprüche Dritter. Mit der Bildung einer Rückstellung für unterlassene Instandhaltung erhöhen sich die Aufwendungen des Haushaltsjahres und die entsprechenden Posten der Passivseite der Bilanz. Sie dienen der periodengerechten Erfolgsermittlung. Die Liquidität der Kommune wird aber zu diesem Zeitpunkt nicht berührt. Im Folgejahr haben die dann nachgeholten Instandhaltungen keine Auswirkungen auf das Jahresergebnis mehr.

Die Fachämter wurden von der Kämmerei ergänzend darauf hingewiesen, dass Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung dann anzusetzen sind, wenn die Nachholung der Instandhaltung im nachfolgenden Jahr beabsichtigt ist und die Instandhaltung als bisher unterlassen bewertet werden muss. Die vorgesehenen Maßnahmen müssen am Bilanzstichtag einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sein.

Zum Jahresabschluss 2015 wurden folgende Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung an Gebäuden und Anlagen sowie Gemeindestraßen und Plätzen gebildet:

Jugendklub Stino	128.000,00 EUR
Standesamt	7.000,00 EUR
Feuerwehrgebäude	196.000,00 EUR
Schulgebäude, Kindertagesstätten, Sportanlagen	452.200,00 EUR
Gebäude Kultur (Adlerapotheke)	4.700,00 EUR
Verwaltungsgebäude und Gebäude des allg. Grundvermögens	197.700,00 EUR

Gemeindestraßen und Plätze	205.079,54 EUR
Gebäude Bauhof und Friedhof	49.200,00 EUR
Gebäude im Zoo	<u>162.600,00 EUR</u>
Summe	1.402.479,54 EUR

Bei mehreren Anlagen wurde insgesamt eine weitaus höhere Rückstellung für unterlassene Instandhaltung als zum Ende des Haushaltsjahres 2014 gebildet. Das betrifft vor allem den Bereich der Schulgebäude, Kindertagesstätten und Sportanlagen sowie der Feuerwehrgebäude und Verwaltungsgebäude.

Bei der Prüfung der Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung wurde festgestellt, dass für die Unterhaltung der Außenanlagen im Familiengarten eine solche Rückstellung i.H.v. 14.700,00 EUR für die Sanierung des Dunkellabyrinths hätte gebildet werden müssen. Diese Maßnahme wurde im Haushaltsjahr 2015 begonnen und ist 2016 beendet worden. Insoweit wäre eine zum Jahresabschluss 2015 gebildete Rückstellung für unterlassene Instandhaltung im Haushaltsjahr 2016 vollständig in Anspruch genommen worden. Der Betrag von 14.700,00 EUR wurde dem Fachamt als Ermächtigungsübertragung von der Kämmerei genehmigt und stand somit dem Familiengarten im Haushaltsjahr 2016 zusätzlich zur Verfügung. Als Ermächtigungsübertragung wurde jedoch das Haushaltsjahr 2016 belastet, eine Rückstellung für unterlassene Instandhaltung hätte die Aufwendungen des Haushaltsjahres 2015 erhöht.

Die gebildeten Rückstellungen waren in der Regel durch Einzelmaßnahmen detailliert untersetzt, die auch wertmäßig beziffert waren. Die Inanspruchnahme im Haushaltsjahr 2016 erfolgte grundsätzlich für die vorgesehenen Einzelmaßnahmen. Bei der Prüfung wurde jedoch festgestellt, dass innerhalb der Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung des Tiefbauamtes für Gemeindestraßen und Plätze auch eine Rückstellung für die Unterhaltung des Parkplatzes am Familiengarten i.H.v. 50.000,00 EUR gebildet wurde. Diese Rückstellung wurde im Haushaltsjahr 2016 zunächst buchungsmäßig als in Anspruch genommen behandelt, obwohl eine Inanspruchnahme nicht erfolgt ist. Für diese Instandhaltungsmaßnahme waren im Haushaltsjahr 2016 wiederum 20.000,00 EUR geplant. Zusätzlich erfolgte aus der Inanspruchnahme der Rückstellung ein Sollübertrag von 50.000,00 EUR, so dass bei diesem Untersachkonto im Haushaltsjahr 2016 insgesamt 70.000,00 EUR zur Verfügung standen. Für die Fugensanierung auf dem Parkplatz am Familiengarten wurden nur 7.138,90 EUR verausgabt. Eine Korrektur in Form einer teilweisen Auflösung dieser Rückstellung erfolgte durch das Fachamt nach entsprechendem Hinweis der Kämmerei im Februar 2018 für das Haushaltsjahr 2016.

Die Kämmerei wird im Rahmen eines Haushaltssachbearbeiterforums eine fachliche Anleitung zur Bildung, Inanspruchnahme und Auflösung von Rückstellungen geben. Insgesamt wurden zum Prüfungszeitpunkt, vor der genannten Korrektur, Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen i.H.v. 377.152,22 EUR

ertragswirksam aufgelöst, da die unterlassene Instandhaltung im Jahr 2016 nicht nachgeholt wurde oder die geplante Instandhaltung dann doch eine Investition war.

6.3.4.3 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten

Bestand am 01.01.2015:	1.262.359,18 EUR
Bestand am 31.12.2015:	1.758.025,95 EUR

Für die Altlastensanierung auf städtischen Grundstücken wurden in der Eröffnungsbilanz Rückstellungen für folgende Maßnahmen gebildet:

Märkische Heide	102.000,00 EUR
Ahornstr./Brauereiteich	100.000,00 EUR
Ehemalige Dachpappenfabrik	<u>580.000,00 EUR</u>
Summe	782.000,00 EUR

Die Rückstellung für die Altlastensanierung auf städtischen Grundstücken wurde im Jahr 2011 in Höhe von 73.207,59 EUR in Anspruch genommen, so dass zum 31.12.2011 noch ein Stand von 708.792,41 EUR zu verzeichnen war. Im Haushaltsjahr 2012 erfolgte keine Inanspruchnahme der Rückstellung, sondern es wurden 134.750,00 EUR zugeführt. Damit betrug der Bestand am 31.12.2012 843.542,41 EUR. Im Haushaltsjahr 2013 wurde die Rückstellung in Höhe von 24.204,60 EUR in Anspruch genommen und i.H.v. 481.978,63 EUR erfolgte eine Zuführung, in der auch die Zuführung für die Maßnahme Hubschrauberlandeplatz i.H.v. 38.957,26 EUR erstmals enthalten war. Da es sich im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen 2013 bei der Zuführung insgesamt um eine außerplanmäßige Aufwendung handelte, war ein entsprechender Beschluss der Stadtverordnetenversammlung notwendig, der in der Sitzung am 23.10.2014 gefasst wurde. Der Bestand zum 31.12.2013 betrug damit 1.301.316,44 EUR. Im Haushaltsjahr 2014 wurde nur die Rückstellung für die Maßnahme Hubschrauberlandeplatz i.H.v. 38.957,26 EUR in Anspruch genommen. Im Haushaltsjahr 2015 wurden insgesamt 496.861,83 EUR zugeführt und 1.195,06 EUR in Anspruch genommen.

Der Bestand der gesamten Rückstellung für Altlasten zum 31.12.2015 teilt sich wie folgt auf die verschiedenen Maßnahmen auf:

Märkische Heide	262.834,86 EUR
Ahornstr./Brauereiteich	140.000,00 EUR
Ehemalige Dachpappenfabrik	<u>1.355.191,09 EUR</u>
Summe	1.758.025,95 EUR

Märkische Heide

Auf dem betreffenden Flurstück liegen umfangreiche schädliche Belastungen vor. Vom Bodenschutzamt des Landkreises Barnim wurde aus diesem Grund mit Schreiben vom 10.01.2011 gefordert, weitergehende Schlamm- und Wasseranalysen durchführen zu lassen. Die Untersuchungsergebnisse waren der Bodenschutzbehörde zur weiteren Beurteilung vorzulegen. Eine erste Maßnahme zur Gefahrenabwehr auf diesem Grundstück wurde im Oktober 2011 eingeleitet. Ein alter oberirdischer Ölabscheider wurde zurückgebaut. Im Jahr 2012 wurde festgestellt, dass die Altlastensanierung noch umfangreicher ausfallen wird als zur Eröffnungsbilanz angenommen wurde und dringender Handlungsbedarf besteht. Zur Vorbereitung des Abrisses von rund 20 Gebäuden sowie der Entsorgung und Entsiegelung auf der städtischen Konversionsfläche wurden im Mai 2015 eine Bestandserfassung und die Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzeptes beauftragt, wofür Kosten i.H.v. 17.488,24 EUR anfielen. Das Projektmanagement für die Rückbaumaßnahme wurde im Jahr 2017 mit 29.750,00 EUR beauftragt. Die Ausführung des Abrisses und der Entsiegelung wurde ebenfalls im Haushaltsjahr 2017 mit 877.013,46 EUR beauftragt. Diese Maßnahme kann vollständig durch Fördermittel aus verschiedenen Fonds finanziert werden. Die Gesamtmaßnahme wird voraussichtlich Mitte 2019 abgeschlossen sein. Im Haushaltsjahr 2015 wurden der Rückstellung für diese Maßnahme weitere 70.000,00 EUR zugeführt.

Ahornstr./Brauereiteich

In diesem Bereich liegen erhebliche Altablagerungen in Form von Hausmüll und Bauschutt vor. Mit Schreiben vom 10.01.2011 wurde vom Bodenschutzamt des Landkreises Barnim festgestellt, dass zwar ein akuter Handlungsbedarf im Rahmen einer unmittelbaren Gefahrenabwehr nicht besteht, jedoch von der Stadt eine Sanierungsuntersuchung mit dem Ergebnis einer konkreten Sanierungsvorplanung durchzuführen ist. Für diese Leistungen und die anschließende Sanierung wird mit Kosten i.H.v. 100.000,00 EUR gerechnet. Hierbei handelt es sich um grob geschätzte Kosten. Zur Ermittlung der Ursachen für die Gasentwicklung in diesem Gebiet wurden in den Jahren 2015 und 2016 Grundwassermessstellen installiert und Grundwasseruntersuchungen durchgeführt, wofür Kosten i.H.v. 6.138,97 EUR anfielen. Die Beurteilung der Ergebnisse der Messungen und die Auswahl einer geeigneten technischen Lösung erfolgt in enger Abstimmung mit dem Bodenschutzamt des Landkreises Barnim und sind noch nicht abgeschlossen. Wann die Inanspruchnahme der Rückstellung für diese Maßnahme erfolgen wird ist dementsprechend noch nicht abzusehen. Eine Inanspruchnahme der Rückstellung für dieses Gelände erfolgte in den Haushaltsjahren 2011 bis 2015 nicht. Im Haushaltsjahr 2015 erfolgte eine Zuführung zu dieser Rückstellung i.H.v. 40.000,00 EUR.

Ehemalige Dachpappenfabrik

Auf diesem Gelände befinden sich massive Altablagerungen von Bauschutt, Dachpappe und Teer. Nachdem bereits in den Vorjahren mehrere Aufträge zu Gefährdungsabschätzung und Detailuntersuchungen, Abfallwirtschaftskonzept, Einrichtung von Grundwassermessstellen, Probenahmen und Analysen ausgeführt wurden, wurden im Haushaltsjahr 2014 weitere Maßnahmen hinsichtlich ergänzender Sanierungsuntersuchungen und Sicherung des Standortes eingeleitet, für die Kosten i.H.v. 19.082,01 EUR angefallen sind, die jedoch vollständig aus Ermächtigungsübertragungen des Vorjahres finanziert wurden. Eine Inanspruchnahme der Rückstellung hierfür erfolgte im Haushaltsjahr 2014 nicht. In den folgenden Haushaltsjahren wurden die Maßnahmen zur Sicherung und Sanierung des Standortes weitergeführt. Im Haushaltsjahr 2015 wurden für die Sicherung des Standortes, speziell den Abtransport von Aushubmaterial, insgesamt 95.116,80 EUR verausgabt, die vollständig aus geplanten Haushaltsmitteln des laufenden Haushaltsjahres finanziert wurden. In Anspruch genommen wurde die Rückstellung im Haushaltsjahr 2015 für die Überwachung eines Hotspots auf dem Gelände mit einem Betrag von 1.195,06 EUR. Gleichzeitig wurden der Rückstellung im Haushaltsjahr 2015 weitere 386.861,83 EUR zugeführt, wofür ein Beschluss 4/35/14 der Stadtverordnetenversammlung vom 23.10.2014 vorliegt. Im Haushaltsjahr 2016 wurde ein auf derartige Leistungen spezialisiertes Ingenieurbüro mit der Erarbeitung der vollständigen Planungsunterlagen beauftragt, die auch die Grundlage für die qualifizierte Beantragung von Fördermitteln bilden sollte. Für die Planungsleistungen wurde ein Honorar i.H.v. 32.373,95 EUR vereinbart. Das Sanierungskonzept wurde vom Bodenschutzamt des Landkreises Barnim im September 2017 genehmigt. Auf der Sanierungsfläche befinden sich mehrere Gebäude, welche bis Oberkante Bodenplatte abzubrechen sind. Außerdem sollen sämtliche Bäume und Sträucher, inklusive Rodung der Wurzelstöcke, zur Gewährleistung eines hindernisfreien Planums beseitigt werden. Danach soll eine Sicherung des Standortes in Form einer Abdichtung mit einer Kunststoffolie und anschließenden Begrünung erfolgen. Zum Nachweis der Wirksamkeit der Maßnahmen muss dann ein kontinuierliches Grundwassermonitoring erfolgen. Die Durchführung der Baumaßnahme wird insgesamt rund 1.750.000,00 EUR kosten und wird mit 80 % gefördert. Der Ausführungsbeginn der Baumaßnahme wurde mit dem Los 1 Fällung, Rodung und Gebäuderückbau Anfang 2018 beauftragt.

Rückstellungen sind nach § 48 KomHKV aufzulösen, wenn und soweit der Grund für die Bildung entfallen ist. Mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 ist festzustellen, dass der Grund für die Bildung der Rückstellung für die oben genannten 3 Maßnahmen weiterhin besteht und damit eine Auflösung zu diesem Zeitpunkt nicht in Betracht kommt. Allerdings werden die Maßnahmen Märkische Heide und Ehemalige Dachpappenfabrik aus verschiedenen Fonds in erheblichem Umfang gefördert. Die entsprechenden Baumaßnahmen werden jedoch noch bis in

das Jahr 2019 hinein andauern, so dass noch unerwartete zusätzliche Kosten auftreten können. Eine Auflösung der Rückstellung für diese Maßnahmen kann deshalb erst nach Abschluss der Bauarbeiten in Betracht kommen, wenn auch der dauerhafte Erfolg der gewählten Sicherungsmaßnahmen nachgewiesen ist.

6.3.4.4 Sonstige Rückstellungen

Bestand am 01.01.2015:	8.072.674,73 EUR
Bestand am 31.12.2015:	8.619.343,20 EUR

Unter der Bilanzposition Sonstige Rückstellungen sind folgende Rückstellungen zusammengefasst worden:

- Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	410.916,00 EUR
- Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub, geleistete Überstunden und Gleitzeitüberhänge	489.758,99 EUR
- Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften	6.516.300,00 EUR
- Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	500.000,00 EUR
- Rückstellung Ablösebetrag Lärmschutzwand	68.567,79 EUR
- Rückstellungen für Erbbaurechte (mit Restitution)	47.303,66 EUR
- Rückstellungen für Erbbaurechte (ohne Restitution)	12.388,80 EUR
- Rückstellungen für Restitutionen (Nutzungsentgelte-Sachenrechtsbereinigung)	5.084,31 EUR
- Rückstellungen für Erbbauzins/ Sachenrechtsbereinigung	129.294,70 EUR
- Rückstellungen für Restitutionen aus Kaufpreis Grundstücksverkäufe Investitionsvorrangverfahren	121.517,04 EUR
- Rückstellungen für Gebührenüberdeckung (Straßenreinigung)	307.411,91 EUR
- Rückstellungen für weitere ungewisse Verpflichtungen Amt 67	10.800,00 EUR

Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen sind zu bilden, wenn mit einer künftigen Inanspruchnahme der Gemeinde aus Forderungen der Kreis- oder Gewerbesteuerumlage zu rechnen ist. Diese Rückstellungen können anfallen für Steuermehr- oder Steuermindereinnahmen im Rahmen des Finanzausgleichs.

Im Jahresabschluss 2013 wurde eine Rückstellung für eine zu erwartende höher als geplant zu zahlende Kreisumlage 2015 i.H.v. 192.270,00 EUR gebildet, da für 2015 von einer um 439.000,00 EUR höheren Steuerkraft ausgegangen wurde. Dafür wären bei einer Kreisumlage i.H.v. 43,81 % 192.270,00 EUR mehr zu zahlen gewesen. Zum

Jahresabschluss 2015 wurden für die erhöhte Kreisumlage diese 192.270,00 EUR aus der Rückstellung in Anspruch genommen.

Zum Jahresabschluss 2015 wurden für eine zu erwartende erhöhte Kreisumlage für 2017 aufgrund einer erwarteten höheren Steuerkraft i.H.v. 698.682,00 EUR der Rückstellung 306.092,00 EUR zugeführt.

Für eine erwartete erhöhte Gewerbesteuerumlage aus 2015 im Haushaltsjahr 2016 wurde der Rückstellung ein Betrag i.H.v. 104.824,00 EUR zugeführt und für die erhöhte Gewerbesteuerumlage vom Haushaltsjahr 2014 im Haushaltsjahr 2015 aus der Rückstellung 60.487,00 EUR in Anspruch genommen.

Weiterhin wurde von der erwarteten Gewerbesteuerrückzahlung 2015 an eine große Eberswalder Firma für das Haushaltsjahr 2008 die Rückstellung i.H.v. 86.972,00 EUR in Anspruch genommen und i.H.v. 309.364,69 EUR aufgelöst.

Zum Jahresabschluss 2015 war somit insgesamt eine Rückstellung i.H.v. 410.916,00 EUR zu verzeichnen.

Die Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub, geleistete Überstunden und Gleitzeitüberhänge sind zu bilden, weil von den Beschäftigten im jeweiligen Haushaltsjahr mehr Arbeitsleistung erbracht wird als für das Beschäftigungsverhältnis vereinbart ist. Die Erhebung erfolgt nach Durchschnittswerten, eine Einzelfall-erhebung erfolgt nicht. In die Berechnung der Rückstellung einbezogen werden alle Stellen aus dem Stellenplan unter Berücksichtigung des jeweiligen durchschnittlichen Stundensatzes je Entgeltgruppe.

Zum Jahresabschluss 2015 wurde diese Rückstellung neu berechnet, da vom Sachgebiet Personalmanagement eingeschätzt wurde, dass sich erhebliche Veränderungen an den ermittelten Durchschnittssätzen gegenüber 2014 ergeben haben. Im Ergebnis wurde eine Rückstellung für vorhandenen Resturlaub i.H.v. 341.385,86 EUR und eine Rückstellung für Gleitzeit- und Mehrarbeitszeitüberhänge i.H.v. 148.373,13 EUR gebildet, was in der Gesamtsumme den bilanzierten Betrag von 489.758,99 EUR ergibt.

Für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren wurde im Jahr 2012 eine Rückstellung i.H.v. 500.000,00 EUR gebildet. Nach den Erläuterungen der Beteiligungsverwaltung ergibt sich diese aus der erwarteten Anfechtung der Vergabeentscheidung zu den Wegenutzungsrechten Gas. Bei prognostisch erwarteten Umsatzerlösen für den Gasbetrieb i.H.v. 8 Mio. EUR wurde das Prozesskostenrisiko für die 1. und 2. Instanz auf 500.000,00 EUR geschätzt. In dieser Höhe besteht die Rückstellung auch 2015 fort.

Für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften wurde durch die Stadt Eberswalde im Jahr 2012 eine Rückstellung i.H.v. 1,99 Mio. EUR gebildet. Durch die Beteiligungsverwaltung wurde dies damit begründet, dass gemäß dem Bericht des Geschäftsführers der Technischen Werke Eberswalde GmbH (TWE) vom Mai 2012 im Finanzausschuss der TWE im Haushaltsjahr 2019 wegen mangelnder Liquidität die

Insolvenz droht. Im Insolvenzfall müsste die Stadt Eberswalde dann die ausgereichten Bürgschaften an die KfW-Bank und die Sparkasse Barnim i.H.v. 3,75 Mio. EUR sowie Fördermittel einschließlich Zinsen i.H.v. 3,26 Mio. EUR, in der Summe somit 7,01 Mio. EUR zurückzahlen. Bereits im Haushaltsplan 2012 wurde daher die Bildung der Rückstellung i.H.v. 1,00 Mio. EUR geplant. Mit den Haushaltsplanungen bis einschließlich 2017 sollte diese Rückstellung den Betrag von 5,386 Mio. EUR erreichen. Die fehlenden 1,624 Mio. EUR sollten aus den Jahresüberschüssen 2012 und 2013 gebildet werden. Aus diesem Grund wurden der Rückstellung zum Jahresabschluss 2012 weitere 990.000,00 EUR zugeführt. Im Jahr 2013 wurde eine Zuführung i.H.v. 386.000,00 EUR geplant. Die endgültige Zuführung betrug 990.000,00 EUR mehr als geplant, also insgesamt 1,376 Mio. EUR. Die Bildung dieser Rückstellung im Rahmen der Budgetregeln wurde den Abgeordneten im Hauptausschuss am 14.03.2013 zur Kenntnis gegeben, wobei dort von einer jährlich angestrebten zusätzlichen Zuführung i.H.v. 900.000,00 EUR ausgegangen wurde, um die vorhandene Lücke zu schließen. Im Jahr 2014 wurden zusätzlich zu der geplanten Rückstellung i.H.v. 1,00 Mio. EUR aus geplanten Zuschüssen weitere 100.000,00 EUR und aus Überschüssen 890.000,00 EUR zugeführt. Im Haushaltsjahr 2015 wurde bereits eine weitere Rückstellung i.H.v. 672.800,00 EUR geplant. Diese wurden der Rückstellung zum Jahresabschluss 2015 auch zugeführt. Damit betrug die Rückstellung für diesen Zweck zum Jahresabschluss 2015 6.028.800,00 EUR.

Weiterhin befinden sich in der Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften 487.500,00 EUR für etwaige Ausgleichsansprüche der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes wegen sogenannter Zuvielarbeit. Dazu liegt ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 24.09.2015 mit der Beschluss-Nr. 13/109/15 vor.

Der Gesamtbetrag der Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften erhöhte sich somit zum Jahresabschluss 2015 um 672.800,00 EUR auf 6.516.300,00 EUR.

Um der drohenden Insolvenz der TWE entgegenzutreten, fasste die Stadtverordnetenversammlung am 24.10.2013 den Beschluss Nr. 50/535/13. Mit diesem wurde beschlossen, jeweils mit der Aufstellung eines neuen Haushaltes, frühestens jedoch mit dem Haushalt 2015, über eine Ausgleichszahlung der Stadt Eberswalde an die TWE für den Betrieb des Freizeitbades „baff“ zu entscheiden. Ein Anspruch seitens der TWE auf die Gewährung einer Ausgleichszahlung besteht jedoch nicht. Mit dem Haushaltsplan 2015 wurde erstmals eine Ausgleichszahlung an die TWE i.H.v. 1,00 Mio. EUR beschlossen und auch gezahlt.

Die bereits seit längerer Zeit bestehende Sonderrücklage Ablösebetrag Lärmschutzwand i.H.v. 68.567,79 EUR blieb weiterhin in gleicher Höhe als sonstige Rückstellung bestehen.

Wenn die eigentumsrechtliche Zuordnung von Vermögensgegenständen ungeklärt ist und in der vorläufigen Bewirtschaftung oder Veräußerung Überschüsse entstanden sind, so sind diese als Rückstellung zu passivieren. Sie wird aufgelöst, wenn der Vermögensgegenstand der Kommune zugeschlagen wird und in Anspruch genommen, wenn der Eigentümer ermittelt wurde.

In der Stadt Eberswalde wurde für die mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstücke zum Jahresabschluss 2015 eine Rückstellung über 59.692,46 EUR gebildet. Diese unterteilte sich in die Positionen Rückstellungen für Restitutionsen (Grundstückswerte) mit 47.303,66 EUR für Erbbaurechtsverträge mit Restitutionsen und teilweise in die Position Rückstellung für vertragliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten mit 12.388,80 EUR für Erbbaurechte ohne Restitutionsen. Dazu sind Übersichten über ungeklärte Eigentumsverhältnisse und Erbbaurechts- und Nutzungsverträge im Jahresabschluss 2015 enthalten. Damit erhöhten sich diese Rückstellungen gegenüber dem Jahresabschluss 2014 um 287,28 EUR. Diese Summe ergibt sich aus einer Korrekturbuchung, da zum Jahresabschluss 2014 ein falsches Rückstellungskonto bebucht wurde.

Die Rückstellung für Restitutionsen (Nutzungsentgelte-Sachenrechtsbereinigung) veränderte sich zum Jahresabschluss 2015 gegenüber dem Jahresabschluss 2014 nicht.

Die Rückstellung für Erbbauzins/Sachenrechtsbereinigung erhöhte sich zum Jahresabschluss 2015 gegenüber dem Jahresabschluss 2014 von 127.691,84 EUR durch entsprechende Einnahmen aus Erbbauzinsen um 1.890,14 EUR und die Buchung einer Inanspruchnahme als Korrekturbuchung aus der Bebuchung eines falschen Rückstellungskontos zum Jahresabschluss 2014 i.H.v. 287,28 EUR auf 129.294,70 EUR.

Die Rückstellung für Restitutionsen aus den Kaufpreisen für Grundstücksverkäufe nach dem Investitionsvorrangverfahren i.H.v. 121.517,04 EUR blieb zum Jahresabschluss 2015 in gleicher Höhe wie bereits zur Eröffnungsbilanz bestehen.

Aus der Nachkalkulation der Gebühren für Straßenreinigung und Winterdienst für das Haushaltsjahr 2015 ergab sich eine Gebührenüberdeckung für die Straßenreinigung i.H.v. 29.896,47 EUR und für den Winterdienst i.H.v. 67.968,64 EUR. Um diese Gesamtsumme von 97.865,11 EUR wurde die Rückstellung für Gebührenüberschüsse erhöht. Damit weist diese Rückstellung zum Jahresabschluss 2015 einen Bestand i.H.v. 307.411,91 EUR aus.

Weiterhin wurde zum Jahresabschluss 2014 eine Rückstellung für weitere ungewisse Verpflichtungen des Budgets 67 i.H.v. 5.203,92 EUR gebildet. Diese ergab sich aus einer Hochrechnung zur Gebührenüberdeckung für das Haushaltsjahr 2015 für die Trauerhallen vor der endgültigen Betriebskostenabrechnung. Die endgültige Betriebs-

kostenabrechnung Friedhöfe 2015 ergab nur eine Gebührenüberdeckung i.H.v. 5.108,80 EUR. Da sich zwischen der Hochrechnung der Gebührenüberdeckung und der endgültig festgestellten Gebührenüberdeckung nur ein geringer Unterschied von 95,12 EUR ergab, wurde es bei der geplanten Zuführung belassen.

6.3.5 Verbindlichkeiten

Bestand am 01.01.2015:	12.254.544,64 EUR
Bestand am 31.12.2015:	11.874.187,45 EUR

Verbindlichkeiten stellen die Verpflichtung einer Kommune zur Erbringung einer Geldleistung dar, bei der die Verpflichtung dem Grunde und der Höhe nach sicher feststehen muss. Sie sind nach § 50 Abs. 6 KomHKV mit ihrem Rückzahlungsbetrag zu bewerten.

6.3.5.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Bestand am 01.01.2015:	9.211.393,14 EUR
Bestand am 31.12.2015:	8.716.261,47 EUR

Zum Beginn des Haushaltsjahres 2015 bestanden 6 Kredite mit einem Schuldenstand von 9.211.393,14 EUR. Alle Kredite haben noch eine Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren.

Die Kreditaufnahmen erfolgten zum größten Teil Anfang der 90er Jahre. Es wurden mehrere Umschuldungen vorgenommen.

Die Zinssätze variieren zwischen 2,3 % und 5,29 %.

Im Jahr 2015 erfolgte eine Tilgung der Kredite i.H.v. 495.131,67 EUR, so dass zum 31.12.2015 der Schuldenstand auf 8.716.261,47 EUR sank.

Die Höhe der für die Kredite zu zahlenden Zinsen betrug im Haushaltsjahr 2015 366.196,81 EUR.

Am 25.04.2013 wurde durch die Stadtverordnetenversammlung die Einholung von Angeboten für die Umschuldung bzw. Zwischenfinanzierung von vier Krediten beschlossen (Beschluss-Nr. 46/497/13). Im Finanzausschuss am 12.09.2013 wurden die Abgeordneten über das Ergebnis informiert. Umschuldungen von zwei Krediten erfolgten im Jahr 2014. Die nächsten zwei Kredite werden 2016 umgeschuldet.

6.3.5.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Bestand am 01.01.2015:	2.547.496,04 EUR
Bestand am 31.12.2015:	2.531.703,42 EUR

Erbrachte Leistungen stellen - auch wenn noch keine Rechnung eingegangen ist - Verbindlichkeiten dar, das heißt, unter den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind sämtliche Verpflichtungen aus vom Vertragspartner bereits erfüllten Umsatzgeschäften auszuweisen, bei denen die eigene Gegenleistung noch aussteht. Umsatzgeschäfte in diesem Sinne sind Kauf- und Werkverträge, Dienstleistungsverträge, Miet- und Pachtverträge (einschließlich Leasingverträge). Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind auch unter diesem Posten auszuweisen, wenn sie langfristig gestundet sind.

Unter der Bilanzposition Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (VB aus L und L) sind folgende Verbindlichkeiten zusammengefasst worden:

- VB aus L und L (Kreditoren)	1.029.836,25 EUR
- VB aus L u L (u.a. Gewährleistungseinbehalte)	424.467,50 EUR
- VB aus investiven L und L der Budgets 23, 60, 61, 65	<u>1.077.399,67 EUR</u>
Summe	2.531.703,42 EUR

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen beinhalten hauptsächlich die zum Jahresabschluss 2015 bestehenden Zahlungsverpflichtungen an Kreditoren i.H.v. 1.237.136,93 EUR. Die Berechnung der daraus resultierenden Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Kreditoren) i.H.v. 1.029.836,25 EUR ergibt sich wie folgt:

1.237.136,93 EUR	Kreditoren zum Jahresabschluss 2015
./.	202.873,60 EUR Verbindlichkeiten für Transferleistungen (Kreditoren)
./.	<u>4.427,08 EUR</u> sonst. Verbindlichkeiten (Mehrwertsteuer-Zahllast - Kreditoren)
1.029.836,25 EUR	

Die Prüfung ergab, dass die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Kreditoren) ordnungsgemäß gebildet wurden.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen für Gewährleistungs-, Vertragserfüllungs- und Pflegeeinbehalte i.H.v. 424.467,50 EUR setzen sich aus den zum Jahresabschluss 2015 auf folgenden Verwahrabschnitten befindlichen Beträgen zusammen:

Verwahrabschnitt 10	Gewährleistungsgarantiebeträge von Baubetrieben	336.018,93 EUR
Verwahrabschnitt 44	Pflege von Grünflächen und Straßenbegleitgrün	70.193,08 EUR
Verwahrabschnitt 83	Gewährleistungseinbehalt Zoo	1.590,26 EUR
Verwahrabschnitt 830	Sicherheitseinbehalte LAGA	<u>16.665,23 EUR</u>
Summe		424.467,50 EUR

Die Prüfung ergab Übereinstimmung mit den zum Stichtag des Jahresabschlusses auf den Verwahrschnitten befindlichen Beträgen.

Gewährleistungs- und andere Einbehalte werden von der Stadt veranlasst, um die vertragsgemäße Ausführung von Leistungen und die Mängelansprüche sicherzustellen. Dazu werden prozentuale Anteile fälliger Rechnungen des Auftragnehmers entsprechend der Verträge einbehalten und im Verwahrgeld nachgewiesen. Sowohl der Auszahlungsbetrag als auch der -termin stehen in der Regel fest.

Die Verbindlichkeiten aus investiven Lieferungen und Leistungen verschiedener Ämter i.H.v. insgesamt 1.077.399,67 EUR ergeben sich aus den Beständen auf den entsprechenden Verbindlichkeitsachkonten zum Jahresabschluss 2015.

- Budget 23 Liegenschaftsamt	140.247,64 EUR
- Budget 60 Amt für Hochbau und Gebäudewirtschaft	256.028,11 EUR
- Budget 61 Stadtentwicklungsamt	429.731,84 EUR
- Budget 65 Tiefbauamt	<u>251.392,08 EUR</u>
	1.077.399,67 EUR

Gebildete Verbindlichkeiten führen generell zu einer Verschlechterung des Jahresergebnisses des laufenden Jahres. Wenn die Verbindlichkeiten nicht in Anspruch genommen werden, führt dies grundsätzlich zu einer Verbesserung des Jahresergebnisses im Folgejahr.

Für im Jahr 2015 fertig gestellte Investitionen sollte laut Festlegungen zum Jahresabschluss 2015 eine Umbuchung aus dem Ausgabesachkonto der Maßnahme auf ein Verbindlichkeitsachkonto erfolgen, da erbrachte Leistungen, auch wenn noch keine Rechnung eingegangen ist, Verbindlichkeiten darstellen. Dazu war die Höhe der zu erwartenden Rechnungen/Schlussrechnungen vom Fachamt zu schätzen. Die gebildeten Verbindlichkeiten der Budgets 23, 60 und 65 wurden zum größten Teil im Haushaltsjahr 2016 auch für die entsprechenden Maßnahmen in Anspruch genommen. Für das Budget 61 konnte diese Feststellung nicht gemacht werden. Die Prüfung ergab, dass unter Verbindlichkeiten dieses Budgets nach wie vor Haushaltsmittel gebucht sind, die nicht mehr benötigt werden, da die Maßnahmen, für welche diese Verbindlichkeiten gebildet wurden, bereits fertiggestellt und schlussgerechnet wurden. Die nicht in Anspruch genommenen Verbindlichkeiten müssen aber grundsätzlich durch Umbuchungen wieder dem Ausgabesachkonto der Maßnahme zur Verfügung gestellt werden. Erfolgt dies nicht, werden nicht nur zu hohe Verbindlichkeiten in der Bilanz, sondern auch zu hohe Herstellungskosten der jeweiligen Maßnahme ausgewiesen. Daraus folgend werden durch die Anlagenbuchhaltung zu hohe Abschreibungen berechnet, die wiederum den Ergebnishaushalt zu hoch belasten.

Eine Rücksprache mit dem Stadtentwicklungsamt und der Kämmererei ergab, dass die Korrektur der Verbindlichkeiten des Budgets 61 zum Jahresabschluss 2016 erfolgen wird.

6.3.5.3 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Bestand am 01.01.2015:	14.873,63 EUR
Bestand am 31.12.2015:	202.873,60 EUR

Unter Verbindlichkeiten aus Transferleistungen werden solche Verbindlichkeiten ausgewiesen, die nicht auf einem Leistungsaustausch beruhen.

In der Stadt Eberswalde betrafen dies zum Jahresabschluss 2015 vor allem Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an verbundene Unternehmen. Die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten i.H.v. 189.390,60 EUR für die Herrichtung von Flüchtlingswohnungen wurden richtig in den Jahresabschluss 2015 übernommen. Durch die Prüfung ergaben sich keine Beanstandungen hinsichtlich der Bildung dieser Verbindlichkeiten.

6.3.5.4 Sonstige Verbindlichkeiten

Bestand am 01.01.2015:	480.781,83 EUR
Bestand am 31.12.2015:	423.348,96 EUR

Sonstige Verbindlichkeiten sind ein Sammelposten, auf dem alle Verbindlichkeiten auszuweisen sind, die nicht unter die bereits dargestellten Positionen fallen.

In der Stadt Eberswalde sind unter den sonstigen Verbindlichkeiten die Verbindlichkeiten aus allen übrigen, bisher nicht bei den Rückstellungen, anderen Verbindlichkeiten oder passiven Rechnungsabgrenzungsposten (i.d.R. nicht verwendete nicht investive Fördermittel) beachteten Verwahrschnitten i.H.v. 364.104,88 EUR ausgewiesen.

Weitere Verbindlichkeiten i.H.v. 54.817,00 EUR entstanden gegenüber dem Landkreis Barnim aus dem Sachverhalt zur Beräumung des Altreifenlagers Poratzstraße. Gemäß einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beteiligte sich der Landkreis Barnim an dieser Beräumung mit 100.000,00 EUR. Diese sollte die Stadt nach Veräußerung des Grundstückes dann an den Landkreis zurückerstatten. Diese Veräußerung scheiterte jedoch aufgrund mangelnder Interessenten. Im September 2014 einigten sich die Stadt Eberswalde und der Landkreis Barnim daraufhin mit einer Ergänzungsvereinbarung, die noch offene Kostenerstattung wie folgt zu regeln. Einerseits wurde ein Betrag i.H.v. 45.183,00 EUR auf den Kaufpreis aus einem Grundstücksverkauf an den Landkreis Barnim angerechnet. Andererseits werden die verbleibenden 54.817,00 EUR durch Sachleistungen im Amt für Stadtentwicklung ausgeglichen, indem Planungsleistungen zur Erstellung des Bebauungsplanes Ostender Höhen erbracht werden. Mit der rechtswirksamen Feststellung des Bebauungsplanes gelten die Forderungen des Landkreises Barnim dann als erfüllt. Dies wird voraussichtlich 2017 der Fall sein.

Weiterhin enthält diese Bilanzposition Verpflichtungen aus der Umsatzsteuererklärung des vierten Quartals gegenüber dem Finanzamt i.H.v. 4.427,08 EUR. Diese wurden im Januar 2016 ausgeglichen.

6.3.6 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Bestand am 01.01.2015:	4.201.202,79 EUR
Bestand am 31.12.2015:	3.857.912,70 EUR

Als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite sind nach § 53 KomHKV vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einzahlungen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) setzen sich folgendermaßen zusammen:

PRAP aus Spenden	25.812,69 EUR
PRAP aus Zahlungen	271.780,73 EUR
PRAP aus nicht verwendeten Fördermitteln	202.490,25 EUR
PRAP aus Grabnutzungsgebühren	3.357.829,03 EUR

Bei den passiven Rechnungsabgrenzungsposten aus Spenden handelt es sich um bereits eingegangene und noch nicht verausgabte Spenden, die dann in den Folgejahren weiterhin zur Verfügung stehen. Auf das Thema Spenden wird im Punkt 9.3 näher eingegangen.

Weiterhin wurden passive Rechnungsabgrenzungsposten aus nicht verwendeten nicht investiven Fördermitteln verschiedener Ämter ausgewiesen.

Grabnutzungsgebühren werden für einen vereinbarten Zeitraum im Voraus geleistet. Der auf die Folgejahre entfallende Teil der Zahlung wird durch die Einstellung in den passiven Rechnungsabgrenzungsposten abgegrenzt und im nachfolgenden Zeitverlauf anteilig aufgelöst.

Seit 2010 erfolgt eine taggenaue Aufteilung der Grabnutzungsgebühren über das Programm WINFRIED. Im Haushaltsjahr 2015 wurden passive Rechnungsabgrenzungsposten aus Grabnutzungsgebühren i.H.v. 264.344,90 EUR aufgelöst und i.H.v. 373.768,49 EUR neu gebildet.

7. Prüfung des Rechenschaftsberichts

Im Rechenschaftsbericht sind nach § 59 KomHKV der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Stadt so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigen Ergebnisse des Entwurfes des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen. Er soll auch Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, und zu erwartende mögliche Risiken von besonderer Bedeutung darstellen.

Der mit dem Jahresabschluss vorliegende Rechenschaftsbericht fasst die o.g. Aussagen in kurzer Form zusammen.

Es werden Abweichungen in den Teilergebnishaushalten zwischen den Haushaltsansätzen und den Ergebnissen ab einer Höhe von 50.000 EUR begründet. Es werden jeweils der Haushaltsansatz, der fortgeschriebene Plan, das Ergebnis, die Abweichungen zum Plan und gegebenenfalls die Ermächtigungsübertragung dargestellt und erläutert. Bei den Teilfinanzrechnungen Teil B für investive Maßnahmen werden die Abweichungen zum Plan pro Maßnahme begründet, wodurch der Rechenschaftsbericht sehr transparent und aussagefähig ist.

Es wird ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Stadt Eberswalde vermittelt.

Aussagen zu Vorgängen von besonderer Bedeutung, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind und die zu erwartende mögliche Risiken von besonderer Bedeutung darstellen, wurden nicht getroffen.

Solche sind dem Rechnungsprüfungsamt auch nicht bekannt.

Mit der Haushaltssatzung 2015 wurden Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. insgesamt 1.636.000,00 EUR beschlossen. Mit diesen Verpflichtungsermächtigungen wurden Bindungen für die Haushaltsjahre 2016 bis 2018 eingegangen. Die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen aus dem Haushaltsplan 2015 wurde von der Kämmerei bei den Fachämtern abgefragt. Laut Rechenschaftsbericht der Kämmerei wurden keine Verpflichtungsermächtigungen in Anspruch genommen.

8. Prüfung der Anlagen zum Jahresabschluss

8.1 Prüfung des Anhangs

Entsprechend § 58 Abs. 1 KomHKV sind im Anhang diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung sowie zu den einzelnen Posten der Bilanz vorgeschrieben sind.

Im § 58 Abs. 2 KomHKV ist geregelt, was insbesondere im Anhang zum Jahresabschluss anzugeben und zu erläutern ist. Das sind:

- die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und die angesetzten Nutzungsdauern,
- Abweichungen angewandter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
- Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung und den Posten der Bilanz, wobei auf wesentliche Abweichungen zum Vorjahr einzugehen ist; außerordentliche Erträge und Aufwendungen sowie das periodenfremde Ergebnis sind hinsichtlich ihres Betrages und ihrer Art zu erläutern, soweit sie für die Beurteilung der Ertragslage nicht von untergeordneter Bedeutung sind,
- in welchen Fällen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewandt wird,
- Veränderungen der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
- Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
- Vermögensgegenstände mit zum Bilanzstichtag noch ungeklärten Eigentumsverhältnissen,
- Sachverhalte, aus denen sich künftig finanzielle Verpflichtungen ergeben können, z.B. Bürgschaften,
- der Gesamtbetrag der nicht in der Bilanz ausgewiesenen mittelbaren Pensionsverpflichtungen,
- eine Übersicht der übertragenen Haushaltsermächtigungen und
- eine Übersicht über die von der Gemeinde bewirtschafteten Treuhandmittel und über das Stiftungsvermögen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 ergab, dass die erforderlichen Angaben im Anhang enthalten waren. Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und angesetzten Nutzungsdauern sind in der durch die Stadt Eberswalde zur Eröffnungsbilanz erarbeiteten Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie festgeschrieben, die in wenigen Punkten überarbeitet wurde, und die auch zum Jahresabschluss 2015 angewendet wurde.

Von der linearen Abschreibungsmethode wurde nicht abgewichen.

Zuschreibungen für nachgeholte Instandsetzungen an Gebäuden und für die Wertaufholung von außerordentlichen Abschreibungen an Grund und Boden aufgrund der Beseitigung von Altlasten sind im Anhang dargestellt.

Wesentliche Abweichungen der einzelnen Posten (über 500.000 EUR) zwischen der Schlussbilanz 2015 und der Schlussbilanz 2014 wurden im Anhang erläutert.

8.2. Prüfung der Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht

Im § 60 KomHKV sind die Mindestinhalte der Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersichten festgeschrieben. Deren Gliederung ist mindestens entsprechend den vom Ministerium des Innern bekannt gegebenen Mustern vorzunehmen.

In der Anlagenübersicht sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten des Anlagevermögens der Stadt zum Abschlussstichtag des vorhergehenden Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge, die Umbuchungen, die Zu- und Abschreibungen des Haushaltsjahres sowie die kumulierten Abschreibungen und die Buchwerte am Abschlussstichtag des Haushaltsjahres untergliedert nach Art des Vermögens auszuweisen.

Sowohl in der Forderungs- als auch in der Verbindlichkeitenübersicht sind jeweils die Forderungen bzw. Verbindlichkeiten der Stadt zum Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres untergliedert nach Art und nach Restlaufzeiten, unterteilt in Laufzeiten bis zu einem Jahr, von einem bis zu fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren, darzustellen.

Die Prüfung ergab, dass die beigefügten Übersichten den Mustern der KomHKV entsprechen. Die Gesamtsummen der Übersichten entsprechen den Summen in der Bilanz.

8.3. Beteiligungsbericht

Entsprechend § 61 KomHKV ist zur Information der Mitglieder der Gemeindevertretung und der Einwohner von der Gemeinde ein Bericht über ihre Unternehmen gemäß § 92 BbgKVerf sowie ihre mittelbaren Beteiligungen zu erstellen und jährlich fortzuschreiben. Die Angaben, die der Beteiligungsbericht enthalten soll, sind im § 61 KomHKV geregelt. Dem entsprechend wurde in Zusammenarbeit mit den Geschäftsführungen der Beteiligungsgesellschaften der Beteiligungsbericht der Stadt Eberswalde erarbeitet.

Der Beteiligungsbericht zum 31.12.2015 ist dem Jahresabschluss 2015 beigefügt. Die Gemeindevertreter nahmen den Beteiligungsbericht bereits zur Stadtverordnetenversammlung am 15.12.2016 zur Kenntnis. Er enthält alle geforderten Angaben.

Die Stadt Eberswalde hatte am 31.12.2015 zwei Eigengesellschaften und war an drei Gesellschaften beteiligt. Eigenbetriebe hat die Stadt Eberswalde nicht.

Bei den Beteiligungen (Stammkapitaleinlagen) der Stadt Eberswalde gab es im Jahr 2015 keine Änderungen:

Unternehmen	Stand 1.1. EUR	Zugang EUR	Abgang EUR	Stand 31.12. EUR	Bemerkungen
WHG Wohnungs- bau- und Hausver- waltungs-GmbH	120.000,00	0,00	0,00	120.000,00	Kapitalerhöhung im Zusammenhang mit der Euro-Umstellung
Technische Werke Eberswalde GmbH	76.693,78	0,00	0,00	76.693,78	davon 25.564,59 EUR als Sacheinlage eingebracht
Brandenburgisch- Mecklenburgische Elektrizitätswerke AG	436,64	0,00	0,00	436,64	verwaltet von der Deutschen Ausgleichsbank
WITO Wirtschafts- und Tourismusent- wicklungsgesellschaft mbH des Landkreises Barnim	100,00	0,00	0,00	100,00	
GLG Gesellschaft für Leben und Gesund- heit mbH	1.900,00	0,00	0,00	1.900,00	
Gesamt	199.130,42	0,00	0,00	199.130,42	

9. Prüfung der Haushaltsdurchführung

9.1 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nach § 70 BbgKVerf nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Die Wertgrenzen, ab der über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Hauptausschusses bedürfen, wurden in der Haushaltssatzung 2015 für das Jahr 2015 wie folgt geregelt:

1. Beträge ab einer Höhe von über 50.000 EUR Hauptausschuss
2. Beträge ab einer Höhe von über 500.000 EUR Stadtverordnetenversammlung

Die genannten Beträge gelten als Einzelbetrag pro Maßnahme.

Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:

1. der Erhöhung des gemäß Haushaltssatzung ausgewiesenen Fehlbetrages um 1 Mio. EUR und
2. bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 1 Mio. EUR festgesetzt.

Bei Bewilligungsbescheiden zur Vergabe von Fördermitteln an die Stadt gelten die o.g. Wertgrenzen nur für die Bereitstellung des Eigenanteils.

Im Haushaltsplan 2015 wurden 5 Budgets eingerichtet.

Zur Bewirtschaftung der Budgets wurden gemäß § 23 KomHKV Budgetregeln festgeschrieben, innerhalb derer u.a. die Personalaufwendungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt wurden. Nur wenn Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen nicht innerhalb des jeweiligen Budgets oder im Zuge der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gedeckt werden können, ist ein Verfahren gemäß § 70 BbgKVerf zur Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen durchzuführen. Als außerplanmäßig werden von der Kämmerei nur solche Aufwendungen und Auszahlungen angesehen, wo selbst die entsprechende Kontengruppe des Teilhaushaltes oder bei Investitionen die Maßnahme im laufenden Haushaltsjahr und im Jahr davor keinen Planansatz aufweist. Diese Verfahrensweise resultiert daraus, dass von den Stadtverordneten im Zusammenhang mit der Beschlussfassung zum Haushaltsplan die Planansätze für Kontengruppen und bei Investitionen für Maßnahmen beschlossen werden. Ist eine Kontengruppe oder eine

Maßnahme nicht Bestandteil des Haushaltsplanes, so handelt es sich somit um außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.

Die genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind lt. § 70 BbgKVerf der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen, was für die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres 2015 erst mit Vorlage des Jahresabschlusses 2015 erfolgt.

Bei der Prüfung der zur Verfügung gestellten über- und außerplanmäßigen Mittel wurde festgestellt, dass entsprechende Anträge von den verfügungsberechtigten Organisationseinheiten vorlagen, in denen die zeitliche oder sachliche Unabweisbarkeit oder Unvorhersehbarkeit der Ausgaben begründet wurde. Die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben erfolgte entsprechend der in der Haushaltssatzung geregelten Zuständigkeiten und die in § 70 BbgKVerf geforderte Deckung war gegeben.

9.2 Ermächtigungsübertragungen

Entsprechend § 24 KomHKV sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit sowie aus der Finanzierungstätigkeit ganz oder teilweise übertragbar, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Sie sind bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar, bei Ermächtigungen für Investitionsauszahlungen bleiben sie bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen wurde.

Im Haushaltsplan 2015 wurde dazu festgelegt, dass Minderaufwendungen bzw. -auszahlungen innerhalb der im Budget zur Verfügung stehenden Mittel zu maximal 100 % übertragen werden können. Die Genehmigung der Ermächtigungsübertragungen soll nur bei entsprechend vorhandenen Deckungsmitteln erfolgen. Die Entscheidung trifft der Kämmerer unter Beachtung des Grundsatzes der Gesamtddeckung.

Bei Erträgen oder Einzahlungen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen bleiben die Ermächtigungen zur Leistung der entsprechenden Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungen zur Leistung der entsprechenden Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung verfügbar.

Bei Übertragung von Ermächtigungen ist dem Jahresabschluss eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt beizufügen.

Laut Jahresabschluss 2015 wurden folgende Ermächtigungen in das Jahr 2016 übertragen:

- im Ergebnishaushalt 1.602.587,73 EUR
- im Finanzhaushalt für die laufende Verwaltung 4.487.297,76 EUR
- im Finanzhaushalt für investive Auszahlungen 6.713.031,58 EUR

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungsübertragungen vom Jahr 2015 in das Jahr 2016 ist wieder höher als die Übertragungen vom Jahr 2014 in das Jahr 2015. Insbesondere die Ermächtigungen für investive Auszahlungen erhöhten sich von 4.726.641,56 EUR um 1.986.390,02 EUR auf 6.713.031,58 EUR.

Im Haushaltsjahr 2015 wurden Auszahlungen für Investitionstätigkeiten i.H.v. 7.680.795,00 EUR veranschlagt. Dieser Planansatz wurde auf 13.049.636,19 EUR fortgeschrieben. Davon wurden 5.389.083,18 EUR zum Soll gestellt. Mit dem Jahresabschluss 2015 wurden Ermächtigungsübertragungen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit i.H.v. 6.713.031,58 EUR und somit 51,44 % des fortgeschriebenen Ansatzes gebildet, wobei es sich sowohl um Investitionen, die im Jahr 2015 begonnen wurden als auch um Investitionen, die bereits in vergangenen Jahren begonnen wurden, handelt. Dabei ist zu beachten, dass mit dem Jahresabschluss 2014 bereits Ermächtigungsübertragungen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit i.H.v. 4.726.641,56 EUR gebildet wurden, die im fortgeschriebenen Planansatz des Haushaltsjahres 2015 enthalten sind. Zum Jahresabschluss 2014 betrug dieser Anteil nur 21,88 %.

Einige Maßnahmen konnten aus verschiedenen Gründen im Jahr 2015 nicht fertiggestellt oder mussten verschoben werden, z.B.

387.634,24 EUR	Erschließung Ostender Höhen
1.064.893,51 EUR	Kita Nesthäkchen
832.604,62 EUR	Rathaussanierung
290.500,00 EUR	Eberswalder Straße (Gehweg, Beleuchtung)
436.942,76 EUR	Entwicklung Bahnhofsbereich - Regenentwässerung
350.000,00 EUR	Gehwege Eisenbahnstraße 4. Bauabschnitt
285.060,11 EUR	Regenwasserleitungen

Die Begründungen dafür sind im Rechenschaftsbericht dargestellt.

Wenn Maßnahmen aus verschiedenen Gründen nicht durchgeführt oder die Mittel im Jahr 2016 bzw. endgültig nicht in der geplanten Höhe benötigt werden, obwohl Ermächtigungsübertragungen gebildet wurden, kann der Planansatz und auch die Ermächtigungsübertragung abzüglich der geplanten Einnahmen im Budget für andere Maßnahmen verwendet werden. Die Kämmerei prüft dann die Höhe der Mittel, die übertragen werden können.

Diese Verfahrensweise ist möglich durch die großen Dezernatsbudgets und entspricht der Budgetregel der gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Budget.

Für die geprüften Ermächtigungsübertragungen lagen von der Kämmerei genehmigte Anträge der Fachämter vor. Diese wurden auch genau hinsichtlich der Höhe der noch möglichen zu übertragenden Mittel geprüft. Es wurden z.B. nicht erhaltene Beiträge bzw. Fördermittel von den geplanten Gesamtausgaben abgezogen und nur die geplanten Eigenmittel als Ermächtigungsübertragung genehmigt.

Die Genehmigung der vorgenommenen Ermächtigungsübertragungen unter Beachtung des Grundsatzes der Gesamtdeckung war möglich.

9.3 Spenden

In Umsetzung des Maßnahmenkataloges gegen Korruption wurde eine Spendenrichtlinie zur Einwerbung und Verwendung von Spenden erarbeitet. Am 26.10.2006 wurde die Spendenrichtlinie der Stadtverordnetenversammlung als Informationsvorlage zur Kenntnis gegeben und dann als Dienstanweisung für die Stadtverwaltung in Kraft gesetzt. Im Jahr 2012 erfolgte eine Überarbeitung der Spendenrichtlinie (Informationsvorlage I/055/2012 zur Stadtverordnetenversammlung am 28.06.2012). Laut der Spendenrichtlinie hat die Stadtverwaltung einen halbjährlichen Spendenbericht zu erstellen, in welchem für Zuwendungen ab 500,00 EUR die Geber (soweit sie mit der Veröffentlichung einverstanden sind), die Verwendungszwecke und die bisher verwendeten Mittel mit Verwendungszwecken anzugeben sind. Für Spenden, die bis zum 30.06.2015 eingegangen sind, wurde der Stadtverordnetenversammlung am 24.09.2015 ein Spendenbericht zur Kenntnis gegeben. Über die bis zum 31.12.2015 eingegangenen Spenden, einschließlich der eingegangenen Sachspenden, wurde die Stadtverordnetenversammlung am 27.10.2016 informiert.

Zu beachten ist, dass die Spenden für den Zoo jetzt größtenteils über den Förderverein des Zoos, der in seiner jetzigen Form im Juni 2006 gegründet wurde, abgewickelt werden und damit nicht mehr im städtischen Haushalt als Einnahme erscheinen. Die Vergabe von Aufträgen sowie deren rechnungstechnische Abwicklung erfolgt komplett durch den Förderverein des Zoos. Die Annahme von Sachspenden vom Förderverein für den Zoologischen Garten in einer Gesamthöhe von 46.000,00 EUR wurde in der Stadtverordnetenversammlung am 28.04.2015 beschlossen.

In der Hauptsatzung wurde festgelegt, dass bei der Annahme von Spenden und bei deren Verwendung bis 2.500,00 EUR pro Spender und Jahr der Bürgermeister, über 2.500,00 EUR bis einschließlich 5.000,00 EUR der Hauptausschuss und über 5.000,00 EUR die Stadtverordnetenversammlung entscheidet. Gleiches gilt für Sponsoringmittel.

Um eine Überwachung der Höhe der Spenden pro Spender und Jahr gewährleisten zu können, wurde eine für alle Amtsleiter zugängliche Übersicht erstellt, die von der Kämmererei ständig aktualisiert wird.

Die Prüfung ergab, dass die notwendigen Beschlüsse des Hauptausschusses und der Stadtverordnetenversammlung zur Annahme von Geld- und Sachspenden vorhanden waren.

Im Haushaltsjahr 2015 sind laut Spendenbericht per 31.12.2015 35.771,96 EUR Geldspenden eingegangen. Aus den Vorjahren wurden noch nicht verwendete Geldspenden i.H.v. 23.776,93 EUR übernommen. Von dem damit insgesamt

vorhandenen Betrag i.H.v. 59.548,89 EUR wurden im Jahr 2015 33.736,20 EUR verausgabt, so dass noch nicht realisierte Spenden i.H.v. 25.812,69 EUR in das Jahr 2016 übertragen werden mussten.

9.4 Forderungsmanagement

Forderungen sind Zahlungsansprüche an Dritte auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Normen. Für den Bilanzausweis ist zwischen öffentlich-rechtlichen Forderungen, differenziert nach inhaltlichen Kriterien, und privatrechtlichen Forderungen, differenziert anhand der Struktur der Schuldner zu unterscheiden.

Lt. Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie sind Forderungen lückenlos zu erheben. Für alle Forderungsarten gilt das Niederstwertprinzip, das heißt, die Bewertung ist nach dem Grundsatz der Vorsicht durchzuführen.

Forderungen, die teilweise oder ganz uneinbringbar sind, sind auf den beizulegenden Stichtagswert (wahrscheinlich zu erwartender Zahlungsbetrag zum Bilanzstichtag) abzuschreiben. Dazu werden die Verfahren Einzelwertberichtigung, Pauschalwertberichtigung und Ausbuchung angewendet.

Gegenüber dem Jahresabschluss 2014 veränderten sich die Forderungen wie folgt:

Bestand am 01.01.2015	2.046.912,04 EUR
Bestand am 31.12.2015	2.077.284,13 EUR

In der Bilanz zum 31.12.2015 setzt sich diese Bilanzposition wie folgt zusammen:

Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	1.245.603,56 EUR
- Gebühren	244.002,16 EUR
- Beiträge	67.100,24 EUR
- Einzelwertberichtigung auf Gebühren und Beiträge (öffentlicher Bereich)	./. 57.874,97 EUR
- Einzelwertberichtigung auf Gebühren und Beiträge (privater Bereich)	./. 5.313,78 EUR
- pauschale Wertberichtigung auf Gebühren und Beiträge	./. 48.262,14 EUR
- Steuern	1.060.817,21 EUR
- Transferleistungen	33.618,53 EUR
- sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen gegenüber privatem Bereich	334.358,40 EUR
- Einzelwertberichtigung auf Steuern und Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (öffentlicher Bereich)	./. 278.443,56 EUR
- Einzelwertberichtigung auf Steuern und Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (privater Bereich)	./. 20.895,34 EUR

- pauschale Wertberichtigung auf Steuern und Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen ./.

83.503,19 EUR

Privatrechtliche Forderungen

827.698,77 EUR

- gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich 1.009.263,98 EUR

- Einzelwertberichtigung auf privatrechtliche Forderungen (öffentlicher Bereich) ./.

89.258,55 EUR

- Einzelwertberichtigung auf privatrechtliche Forderungen (privater Bereich) ./.

1.288,50 EUR

- pauschale Wertberichtigung auf privatrechtliche Forderungen ./.

91.018,16 EUR

Sonstige Vermögensgegenstände

3.981,80 EUR

Prüfungsschwerpunkt war der richtige Ausweis sowie die Abarbeitung der offenen Forderungen.

Die Prüfung der Abarbeitung der offenen Forderungen ergab folgendes Ergebnis:

Von den tatsächlich im Haushaltsjahr 2015 entstandenen offenen Forderungen i.H.v. 2.112.408,05 EUR (vor Einzelwertberichtigungen von Forderungen des öffentlichen Bereiches, bereits bestehend aus den Vorjahren) waren bis Ende 2016 1.144.712,95 EUR und damit 54,19 % bezahlt bzw. es war eine Ratenzahlung vereinbart.

Wesentliche offene Forderungen waren zum 31.12.2016 noch in folgenden Bereichen zu verzeichnen:

Konto - 161100 Gebühren i.H.v. 113.735,01 EUR

Produkt	Bezeichnung	offene Forderungen zum 31.12.2015	offene Forderungen zum 31.12.2016
12.20.01.05	Nutzungsentschädigungen für Obdachlosenwohnungen	31.043,26 EUR	30.018,63 EUR
12.60.03.03	kostenpflichtige Einsätze der Feuerwehr – Benutzungsgebühren	15.181,86 EUR	12.770,70 EUR
36.50.01.16	Verpflegungsgebühren und Elternbeiträge in Kitas	48.733,90 EUR	32.652,66 EUR
55.30.01.04	Friedhofsgebühren; Gräberunterhaltung; Trauerhallen	76.735,82 EUR	18.776,31 EUR

Konto - 169110 Steuern i.H.v. 378.727,04 EUR

Produkt	Bezeichnung	offene Forderungen zum 31.12.2015	offene Forderungen zum 31.12.2016
61.10.01.02	Grundsteuer B	78.860,65 EUR	35.941,48 EUR
	Gewerbsteuer	654.730,82 EUR	317.488,56 EUR
	Hundesteuer	31.943,43 EUR	23.785,04 EUR

Konto - 171110 privatrechtliche Forderungen i.H.v. 281.822,98 EUR

Produkt	Bezeichnung	offene Forderungen zum 31.12.2015	offene Forderungen zum 31.12.2016
11.13.02.17	Mahn- und Beitreibungs-Gebühren Stadtkasse	188.822,18 EUR	158.337,56 EUR
12.20.01.05	Verwarnungs- und Bußgelder Allgemeine Gefahrenabwehr	159.290,03 EUR	87.545,88 EUR
28.40.01.04	Miete- und Betriebskosten	20.577,40 EUR	20.577,40 EUR
36.62.01.07	8/2013 – 8/2015 Kulturbahnhof		

Zum großen Teil beruhen die zum Ende 2016 noch bestehenden offenen Forderungen auf Anmeldungen zur Insolvenz bzw. Gesamtvollstreckung (10.564,12 EUR) und Aussetzung der Vollziehung (158.201,98 EUR). Weitere 580.658,26 EUR befanden sich in der Mahnung und Vollstreckung sowie 10.475,91 EUR waren gestundet und werden in Raten abgezahlt. Forderungen i.H.v. 50.693,71 EUR wurden zur weiteren Bearbeitung an das Fachamt zurückgegeben, da die Vollstreckung dieser Forderungen kein Ergebnis brachte und 35.162,42 EUR wurden nach nochmaliger Prüfung storniert. Forderungen i.H.v. 37.999,98 EUR waren mit Mahnsperren belegt. Im Zuge der Prüfung wurden diese Mahnsperren in 2017 teilweise aufgehoben und diese Forderungen dann einzelwertberichtigt. Forderungen i.H.v. 1.376,60 EUR waren zu diesem Zeitpunkt noch nicht fällig.

Für die in der Stadt Eberswalde vorhandenen offenen Forderungen wurden i.H.v. 453.074,70 EUR Einzelwertberichtigungen und für offene Forderungen i.H.v. 566.831,70 EUR eine pauschale Wertberichtigung i.H.v. 222.783,50 EUR vorgenommen.

In der Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie wurde festgelegt, dass zur Berücksichtigung des nach erfolgter Einzelwertberichtigung im Restbestand der Forderungen verbleibenden Ausfallrisikos nachfolgende Pauschalwertberichtigung vorzunehmen ist.

Forderungen älter als 1 Jahr	= 20 % Pauschalwertberichtigung
Forderungen älter als 2 Jahre	= 40 % Pauschalwertberichtigung
Forderungen älter als 3 Jahre	= 60 % Pauschalwertberichtigung
Forderungen älter als 4 Jahre	= 80 % Pauschalwertberichtigung
Forderungen älter als 5 Jahre	= 100 % Pauschalwertberichtigung
Forderungen, bei denen die Vollziehung bereits ausgesetzt wurde (AdV-Fälle)	= 50 % Pauschalwertberichtigung

Die Prüfung ergab, dass die in der Bilanz des Jahresabschlusses 2015 dargestellten Wertberichtigungen richtig vorgenommen wurden. Für Fälle, bei denen die Vollziehung bereits ausgesetzt wurde, wurde zum Jahresabschluss 2015 in Absprache zwischen der Kämmerei, Sachgebiet Steuern und dem Rechnungsprüfungsamt eine konkrete Inventur vorgenommen und eine Pauschalwertberichtigung in entsprechender Höhe vorgenommen. Diese belief sich nach der Inventur abweichend von den festgelegten 50 % bei offenen Forderungen aus Steuern auf 41,57 % und bei offenen Forderungen bei Zinsen aus Gewerbesteuer-nachforderungen auf 43,23 %. Insgesamt wurden offene

Forderungen i.H.v.	38.481,31 EUR	zu 100 %,
Forderungen i.H.v.	19.234,85 EUR	zu 80 %,
Forderungen i.H.v.	21.666,18 EUR	zu 60 %,
Forderungen i.H.v.	30.068,29 EUR	zu 40 %,
Forderungen i.H.v.	46.941,03 EUR	zu 20 %,
Forderungen i.H.v.	11.628,01 EUR	zu 43,23 % und
Forderungen i.H.v.	54.763,83 EUR	zu 41,67 % pauschal wertberichtigt.

9.5 Bürgerhaushalt

Bei der Abstimmung zum Bürgerhaushalt 2015 am 21.10.2014 waren folgende Vorschläge erfolgreich:

- 10.000,00 EUR an den Studentenclub zur Lärmschutzsanierung
- 15.000,00 EUR an den SV Tornow 1990 für dessen Sportlerheim
- 15.000,00 EUR an die Grundschule Schwärzensee für ein Gartenhaus im Schulgarten
- 15.000,00 EUR an die Kita Villa Kunterbunt für den Krippenspielplatz
- 14.400,00 EUR an den Siedler-Sport-Club für eine Heizungsanlage
- 15.000,00 EUR an den 1. SV Eberswalde für einen Kleinbus

- 15.000,00 EUR an das Eberswalder PunkRockTheater (Zentrum für demokratische Kultur, Jugendarbeit und Schule) für Theatertechnik
- 1.800,00 EUR an die gemeinnützige Projektwerkstatt „Schöpferwerk“ (Siebdruck, Malerei, Stoff, Schmuck)

Diese nach der Stimmenauszählung ermittelten erfolgreichsten Vorschläge beliefen sich auf eine Gesamtsumme von 101.200,00 EUR und lagen damit innerhalb der insgesamt für das Bürgerbudget 2015 zur Verfügung stehenden Mittel. Nicht verbrauchte Mittel des Bürgerbudgets 2014 wurden in das Haushaltsjahr 2015 übertragen und erhöhten damit die regulär zur Verfügung stehenden Mittel von 100.000,00 EUR.

Der Vorschlag, ein Gartenhaus im Schulgarten der Grundschule Schwärzeseesee zu errichten, wurde von der Stadtverwaltung selbst verwirklicht. An die beauftragte Firma wurden 14.943,16 EUR gezahlt. Ebenso wurde der Vorschlag, eine Instandsetzung des Krippenspielplatzes an der Kita Villa Kunterbunt vorzunehmen von der Stadtverwaltung selbst realisiert. Für diese Maßnahme wurden insgesamt 14.889,17 EUR verausgabt.

Für die Zuwendungen aus dem Bürgerhaushalt an den 1. SV Eberswalde, den Siedler-Sport-Club und den SV Tornow 1990 liegen ordnungsgemäße Verwendungsnachweise vor, die von der Kämmerei abschließend geprüft wurden. In den Zuwendungsbescheiden war geregelt, dass im Sinne des § 30 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung bei Aufträgen über 500,00 EUR netto ein Vergabevermerk erstellt werden muss. In den Zuwendungsbescheiden wurde nicht gefordert, die Vergabevermerke dem Verwendungsnachweis beizufügen. Teilweise wurden diese von den Zuwendungsempfängern dennoch dem Verwendungsnachweis beigelegt. Die Bestätigungen der Zuwendungsempfänger, dass die im Zuwendungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen, Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden und bei den Ausgaben wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist, liegen für diese Maßnahmen vor. Es ergaben sich insoweit keine Beanstandungen und es wurde durch den zuständigen Sachbearbeiter der Kämmerei dokumentiert, dass die Zuwendungen als zweckgerecht verwendet angesehen werden.

Dem Studentenclub wurde für die Einreichung des Verwendungsnachweises für die Zuwendung zur Lärmschutzsanierung eine Verlängerung bis zum 31.08.2016 gewährt. Inzwischen liegt der Verwendungsnachweis vor und wurde von der Kämmerei abschließend geprüft

Die Verwendungsnachweise für die Zuwendungen an die Projektwerkstatt „Schöpferwerk“ und das Eberswalder PunkRockTheater bzw. das Zentrum für

demokratische Kultur, Jugendarbeit und Schule e.V. sind fristgemäß eingegangen und wurden von der Kämmerei ebenfalls abschließend geprüft.

In Vorbereitung des Abstimmungstages zum Bürgerhaushalt 2015 am 21.10.2014 wurde umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit getätigt, indem z.B. Plakate gedruckt und Anzeigen veröffentlicht wurden. Zur Ausgestaltung der Veranstaltung wurde Videotechnik eingesetzt und Präsentationszubehör wie Pinnwände angeschafft. Zum Teil können die angeschafften Gegenstände auch für spätere Veranstaltungen genutzt werden. Insgesamt wurden im Zusammenhang mit dem Abstimmungstag 38.644,67 EUR verausgabt. In diesem Betrag ist auch das Künstlerhonorar für den Entwurf des Preises zum sogenannten Herzensgeld i.H.v. 963,00 EUR enthalten und das Preisgeld für den Gewinner des Videowettbewerbes i.H.v. 500,00 EUR. In der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen am 12.02.2015 wurden die Stadtverordneten in Auswertung der Abstimmung zum Bürgerhaushalt 2015 u.a. auch über die angefallenen Kosten umfassend informiert.

10. Schlussbemerkungen

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2015 der Stadt Eberswalde wurde vom Rechnungsprüfungsamt gemäß § 104 BbgKVerf geprüft. In die Prüfung wurden der Anhang, die vorgeschriebenen Anlagen und der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss einbezogen.

Die Prüfung erfolgte nach pflichtgemäßem Ermessen risikoorientiert und unter Beachtung des Wesentlichkeitsgrundsatzes.

Weiterhin wurden im Haushaltsjahr 2015 die in der Rechnungsprüfungsordnung vorgeschriebenen Prüfungen durchgeführt.

Die Prüfung ergab, dass der Jahresabschluss 2015 den gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Eberswalde vermittelt. Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, bildet eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt ab und stellt die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung den geprüften Jahresabschluss 2015 gemäß § 104 Abs. 4 BbgKVerf zu beschließen und den Bürgermeister uneingeschränkt zu entlasten.

Eberswalde, den 16.02.2018

Rechnungsprüfungsamt



Wendlandt
Amtsleiterin